


**44. Sitzung, Montag, 25. März 1996, 8.15 Uhr**

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

**Verhandlungsgegenstände**

1. Mitteilungen ..... Seite 3066
  - Antworten auf Anfragen ..... Seite 3066
    - KR-Nr. 340/1995, Rettungsdienst LZU und Konzept für das Rettungswesen im Kanton Zürich* ..... Seite 3066
    - KR-Nr. 352/1995, Erstellung einer Spitalliste gemäss Art. 39 KVG* ..... Seite 3068
    - KR-Nr. 6/1996, Übernahme eines Verwaltungsratsmandats bei der Neuen Schauspiel AG Zürich* ..... Seite 3069
  - Rückzug einer Anfrage ..... Seite 3071
  - Protokollauflage ..... Seite 3071
  - Neue Protokollführerin ..... Seite 3071
2. Parlamentarische Initiative Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende, vom 28. Juni 1995 betreffend Verankerung von Tempo 30 und Verkehrsberuhigung im Strassengesetz (Antrag der Kommission vom 26. Oktober 1995)
  - KR-Nr. 205a/1993* ..... Seite 3071
3. Postulat KR-Nr. 44/1993 betreffend Bewilligungspraxis für den motorisierten Fahrzeugverkehr auf den Uetliberg (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. August 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 15. November 1995) 3457 ..... Seite 3099
4. Motion KR-Nr. 32/1991 betreffend verdeckte Fahndung (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 1. Februar 1996) 3474 ..... Seite 3105
5. Motion Renata Huonker, Zürich, und Christoph Schürch, Winterthur, vom 10. Juli 1995 betreffend Aufenthaltsrechte von Ex-Ehepartnerinnen und -partnern von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen sowie von Gogo-Tänzerinnen (schriftlich begründet)

- KR-Nr. 172/1995, RRB-Nr. 2898/27.9.1995  
(Stellungnahme) .....Seite 3108
6. Postulat Dorothee Fierz, Egg, und Peter Aisslinger, Zürich, vom 10. Juli 1995 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 176/1995, Entgegennahme, Diskussion.....Seite 3120
7. Postulat Laurenz Styger, Zürich, und Vilmar Krähenbühl, Zürich vom 23. Oktober 1995 betreffend Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 270/1995, RRB-Nr. 128/10.1.1996  
(Stellungnahme) .....Seite 3121
8. Postulat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, und Vilmar Krähenbühl, Zürich, vom 2. November 1995 betreffend bauliche Massnahmen zur Einführung der Zonensignalisation (Tempo 30) (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 313/1995, RRB-Nr. 666/6.3.1996  
(Stellungnahme) .....Seite 3133
9. Verschiedenes .....Seite 3136  
- *Parlamentarische Vorstösse* .....Seite 3136

## **Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Trakandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

### **1. Mitteilungen**

#### *Antworten auf Anfragen*

*KR-Nr. 340/1995, Rettungsdienst LZU und Konzept für das Rettungswesen im Kanton Zürich*

Isidor S t i r n i m a n n (FDP, Wädenswil) und Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil) haben am 12. Dezember 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit geraumer Zeit bestehen im Zusammenhang mit dem Rettungsdienst LZU ernsthafte Probleme. Offenbar werden die Aufgaben und Zielsetzungen von entscheidenden Mandatsträgern nicht gleich gewertet. Daraus entstehen inakzeptable Spannungen in der Organisation und im Betrieb des Rettungsdienstes LZU.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den grossen Problemen im Rettungsdienst des LZU, Standort Spital Horgen?
2. Findet der Regierungsrat die Kündigung der Leiterin des Rettungsdienstes LZU und eine Kündigungsrate von über 50% von seiten der Rettungssanitäter gravierend, ernsthaft oder normal?
3. Weiss der Regierungsrat, dass die Primärversorgung bei Rettungseinsätzen ab Dezember 1995 nicht mehr ausreichend gewährleistet ist?
4. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss geltend zu machen für die Erlangung eines gut organisierten Rettungsdienstes LZU?
5. Warum wird das bis zum Januar 1995 erarbeitete Konzept für das Rettungswesen im Kanton Zürich nicht konsequent umgesetzt?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Das Rettungswesen ist nach dem Gesundheitsgesetz Sache der Gemeinden. Am linken Zürichseeufer besorgt das Spital Horgen im Auftrag der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Hirzel, Wädenswil, Richterswil, Schönenberg und Hütten den Rettungsdienst LZU für diese Gemeinden. Die personellen und betrieblichen Entscheidungen werden vom Spital Horgen gemeinsam mit den im Rettungsdienst LZU zusammengeschlossenen Gemeinden getroffen. Während der Pikettzeiten für die Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes in der Nacht und an Wochenenden bestand bis Ende 1995 ein Ungleichgewicht zwischen den bereitgestellten und den erforderlichen Mitteln. Dies hatte übersetzte, nicht länger zu verantwortende Kosten zur Folge. Neu wird die Einsatzbereitschaft im Pikettdienst statt wie bisher von zwei festen Rettungsequipen mit zwei Rettungswagen durch nunmehr eine feste Rettungsequipe mit einem Rettungswagen und einem angeschlossenen Notarzt sichergestellt. Für die seltenen Fälle eines Mehrbedarfs ist die Hilfestellung durch die Rettungsdienste der Sanitätskorps Zürich oder Zug oder der Spitäler Lachen und Einsiedeln vereinbart. Während der Normalarbeitszeiten an Werktagen stehen nach wie vor zwei Rettungsfahrzeuge in Bereitschaft. Von einer ungenügenden Versorgungslage kann bei dieser Sachlage generell nicht die Rede sein.

Die Gesundheitsdirektion hat eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen der Rettungsdienste eingesetzt. 1995 konnte eine Analyse

mit möglichen neuen Konzepten in die Vernehmlassung geschickt werden. Ende Jahr lagen der Gesundheitsdirektion rund 40 Stellungnahmen vor. Diese reichen von totaler Zustimmung bis zu totaler Ablehnung. Ob unter diesen Umständen ein neues Konzept realisiert werden soll und kann, ist fraglich.

*KR-Nr. 352/1995, Erstellung der Spitalliste gemäss Art. 39 KVG*

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) und Mitunterzeichnende haben am 19. Dezember 1995 folgende Anfrage eingereicht:

An der Tagung vom 8. Dezember 1995 des Heimverbandes Schweiz, Sektion Zürich, zeigte sich, dass Unklarheit betreffend die verschiedenen Listen bzw. darüber herrscht, wer sich wo auf welcher Liste anmelden soll oder muss. Ebenso unklar ist, nach welchen Kriterien die schlussendliche Anerkennung der verschiedenen Institutionen erfolgen soll.

Ferner wird befürchtet, dass Ungleichheiten zwischen den Pflege-, Kranken- und Altersheimen weiterbestehen bleiben könnten. Ebenso wird befürchtet, dass Anmeldefristen verpasst worden sind.

Offenbar können Verträge zwischen dem Zürcher Krankenkassenverband und den verschiedenen Heimen weder beraten noch abgeschlossen werden, da eben noch unklar ist, wer auf diesen Listen figurieren wird. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann und wie wurden die verschiedenen Institutionen aufgefordert, sich anzumelden?
2. Wurden sämtliche Institutionen erfasst?
  - Wenn nein, welche nicht und warum?
  - Wird eine nachträgliche Kontrolle durchgeführt?
  - Gibt es eine Nachmeldefrist?
3. Ist die Gesundheitsdirektion der Meinung, dass die Informationen zwischen ihr und den verschiedenen Institutionen genügend sind?
  - Wenn nein, welche Verbesserungen werden in Zukunft vorgenommen?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Am 27. Februar 1995 erfolgte eine erste Aufforderung zur Anmeldung aller der Gesundheitsdirektion bekannten Heilanstalten. Um sicherzugehen, dass alle Einrichtungen erfasst werden, veröffentlichte die Gesundheitsdirektion im Amtsblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1995 eine weitere Aufforderung zur Anmeldung. Im Anschluss wurden sämtliche gemeldeten sowie bekannten Institutionen im Verzeichnis «Zugelassene Heilanstalten nach bisherigem Recht» vom 31. Dezember 1995 zusammengestellt. Die nachträglichen Meldungen und Überprüfungen führten zu einem ergänzenden Verzeichnis «Korrigenda zum Stand 31. Dezember 1995» vom 13. Februar 1996. Eine absolute Meldefrist kennt das Krankenversicherungsgesetz nicht und wurde von der Gesundheitsdirektion auch nicht verfügt.

Jeder Institution, die sich angemeldet hat, wurden eine Eingangsbestätigung sowie Informationen über das weitere Vorgehen zugestellt.

*KR-Nr. 6/1996, Übernahme eines Verwaltungsratsmandats bei der Neuen Schauspiel AG Zürich*

Mario F e h r (SP, Adliswil) hat am 8. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995 wurde dem Vorsteher der Direktion der Finanzen, Eric Honegger, anstelle des zurückgetretenen Vorstehers der Direktion des Innern, Moritz Leuenberger, ein Verwaltungsratsmandat bei der Neuen Schauspiel AG Zürich übertragen. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Mandat zu genehmigen. Die Übertragung dieses Verwaltungsratsmandats erstaunt, werden doch in aller Regel die von Mitgliedern des Regierungsrates zu übernehmenden Verwaltungsratsmandate durch den Vorsteher/die Vorsteherin der für das entsprechende Sachgebiet zuständigen Direktion wahrgenommen.

Mit der Reorganisation und Neuzuteilung der verschiedenen Aufgaben im Regierungsrat wurden erst 1995 die kulturellen Belange der Direktion des Innern zugeteilt.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Werden ausser dem obengenannten weitere Verwaltungsratsmandate durch ein anderes als das für das entsprechende Sachgebiet zuständige Mitglied des Regierungsrates wahrgenommen?
2. Was sind die spezifischen Gründe dafür, dass mit der Neubesetzung des Verwaltungsratsmandats bei der Neuen Schauspiel AG Zürich der Vorsteher der Direktion der Finanzen betraut werden soll? Wieso konnte mit der Neubesetzung nicht zugewartet werden, damit dieses Mandat vom künftigen Vorsteher der Direktion des Innern wahrgenommen werden kann?
3. Wären mit der Übernahme dieses Verwaltungsratsmandats durch den Vorsteher der Direktion der Finanzen auch Änderungen in der Politik des Regierungsrates gegenüber dem Schauspielhaus Zürich verbunden?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

1. Die Subventionierung der Kunstinstitute in Zürich und Winterthur gehörte wie die gesamte kantonale Kulturförderung bis zum 30. Juni 1995 in den Aufgabenbereich der Direktion des Erziehungswesens; seit 1. Juli 1995 ist dafür die Direktion des Innern zuständig. Deren Vertreterinnen und Vertreter nehmen in der Regel die dem Kanton gemäss Subventionsverträgen zustehenden Sitze in den Verwaltungsorganen der Kunstinstitute ein.

In die Aufsichtsorgane des Opernhauses Zürich und des Theaters am Stadtgarten Winterthur ist zur besseren Verteilung der Arbeitsbelastung seit je ausschliesslich oder zusätzlich eine Vertretung der Finanzdirektion abgeordnet. Nach der Übernahme der finanziellen Verantwortung für das Opernhaus Zürich durch den Kanton nimmt der vom Regierungsrat gewählte Vertreter der Finanzdirektion die Aufgabe eines Verantwortlichen für die Einhaltung des Subventionsvertrags wahr. Information und Koordination mit der für die Kulturförderung zuständigen Direktion des Innern waren und sind gewährleistet.

Nach der Kantonalisierung des Opernhauses erhalten die drei übrigen Zürcher Kunstinstitute Schauspielhaus, Kunsthaus und Tonhalle keine kantonalen Kulturförderungssubventionen mehr, sondern lediglich Finanzausgleichsbeiträge der finanzstarken Gemeinden und vorderhand ausserordentliche Beiträge aus dem von der

Finanzdirektion verwalteten Fonds für gemeinnützige Zwecke. Dasselbe gilt beim Zoologischen Garten Zürich, der seit je ausschliesslich über den Fonds für gemeinnützige Zwecke subventioniert wird und wo folgerichtig die Finanzdirektion im Vorstand vertreten ist. Im übrigen werden in den Aufsichtsorganen der Kunstinstitute häufiger finanzielle, betriebswirtschaftliche und personalrechtliche als kulturpolitische Fragen besprochen, so dass sich eine Vertretung der Finanzdirektion auch unter diesem Aspekt begründen lässt. Bei der Neuen Schauspiel AG steht das Projekt eines neuen Werkzentrums am Escher-Wyss-Platz vor der Realisierung, das durch einen substantiellen Beitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke mitfinanziert werden soll.

2. Die Einsitznahme des Finanzdirektors anstelle des zum Bundesrat gewählten früheren Vorstehers der Direktion des Innern erfolgte auf Wunsch der Neuen Schauspiel AG, die eine längere Vakanz im Verwaltungsrat vermeiden wollte. Sie entspricht auch den persönlichen Interessen und Neigungen des abgeordneten Mitglieds, auf welche der Regierungsrat bei der Verteilung der Verwaltungsratsmandate nach Möglichkeit Rücksicht nimmt.

3. Eine Änderung der kantonalen Politik gegenüber dem Schauspielhaus Zürich, das - wie bereits erwähnt - keine ordentlichen kantonalen Subventionen mehr erhält, ist mit dem Mandatswechsel nicht verbunden.

#### *Rückzug einer Anfrage*

Die Anfrage KR-Nr. 62/1996 von Werner H o n e g g e r (SVP, Bubikon) wird zurückgezogen.

#### *Protokollauflage*

Das Protokoll der 42. Sitzung vom 11. März 1996 liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

#### *Neue Protollführerin*

Heute ist Frau Susanne Driscoll anwesend, die zusammen mit Hans Kuhn das heutige Ratsprotokoll erstellen wird. Sie wird durch den Ratspräsidenten willkommen geheissen.

Das Geschäft ist erledigt.

**2. Parlamentarische Initiative Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende, vom 28. Juni 1995 betreffend Verankerung von Tempo 30 und Verkehrsberuhigung im Strassengesetz (Antrag der Kommission vom 26. Oktober 1995)  
KR-Nr. 205a/1993**

Ratspräsident Markus Kägi erläutert das Vorgehen: Sie haben die sogenannte Parlamentarische Initiative am 15. November 1993 mit 75 Stimmen vorläufig unterstützt. Inzwischen hat die vorberatende Kommission getagt. Sie ist auf die Parlamentarische Initiative eingetreten und hat das Ergebnis ihrer Beratung gemäss § 28 Kantonsratsgesetz dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser unterbreitete der Kommission am 5. April 1995 eine Stellungnahme, welche auf Seite 5 des Kommissionsantrags nachzulesen ist.

In ihrer Sitzung vom 26. September 1995 beschloss die Kommission endgültig; der Antrag wurde Ihnen zugestellt. Heute kommen wir zur Beratung des Kommissionsantrags.

Ich unterbreite Ihnen nun das Vorgehen: Wir führen gemäss § 8 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes eine Eintretensdebatte in gewohnter Weise. Anschliessend lasse ich über Eintreten beziehungsweise Nichteintreten abstimmen. Beschliesst der Rat Nichteintreten, ist das Geschäft erledigt. Beschliesst er mit absolutem Mehr auf die Parlamentarische Initiative einzutreten, wird gemäss § 29 Abs. 1 Kantonsratsgesetz die Detailberatung über die vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission durchgeführt. Anschliessend geht das Geschäft an die Redaktionskommission.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; das Vorgehen ist so beschlossen.

Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Parlamentarische Initiative Püntener verlangt eine Ergänzung des § 14 des Strassengesetzes mit dem Ziel, dass in den Wohngebieten der Gemeinden Tempo 30-Zonen realisiert werden und dass auch die übrigen Strassen innerorts verkehrsberuhigt zu gestalten sind. Weiterhin sollen auch Fussgängerübergänge gesichert werden.



Im heutigen § 14 werden Tempo 30 und die Verkehrsberuhigung nicht explizit erwähnt, sondern es heisst, dass die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmer angemessen zu berücksichtigen seien. Dieses Messen oder Abwägen soll gemäss Initiative so verstärkt werden, dass der Kanton und die Gemeinden zur Handlung verpflichtet sind beziehungsweise zur Handlung im Sinne der Initiative verpflichtet werden können.

In der Begründung dieser Forderung wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein ausgewiesenes Bedürfnis handle, das berücksichtigt werden müsse. Weiter wird auf die resultierende Abnahme der Unfälle und der Lärmbelastung bei langsamerer Fahrweise und den vorhandenen Handlungsbedarf hingewiesen, da die Gemeinden die Schaffung Tempo 30-Zonen nur sehr zögerlich an die Hand nähmen und bezüglich der Verkehrsberuhigung auf wichtigen Strassen gar nichts passiere.

Was sind nun heute die gesetzlichen Grundlagen? Zu diesen gehört der vorerwähnte § 14 des kantonalen Strassengesetzes. Er ist weder verkehrs- noch nutzungsorientiert und betont nur die angemessene Berücksichtigung aller relevanten Aspekte. Der Begriff «Verkehrsberuhigung» ist in den kantonalen Zugangsnormalien enthalten. Sie beziehen sich aber auf die Feinerschliessung und erlauben die bauliche Gestaltung der Zugänge so, dass «eine zurückhaltende Fahrweise erzwungen wird». Die Zugangsnormalien sind dementsprechend nutzungsorientiert.

Die Verkehrssicherheitsverordnung betont die Verkehrsbedeutung und den Ausbaugrad einer Strasse als wesentliche Beurteilungskriterien und die Auswirkung auf die Grundstücknutzungen. Sie ist demnach eher verkehrsorientiert.

Dann besteht noch der § 240 PBG, der festlegt, dass durch Bauten und Anlagen der Verkehr weder behindert noch gefährdet werden darf. Er ist damit, nach meinem Dafürhalten, ebenfalls verkehrsorientiert.

Schliesslich bestehen einschlägige Weisungen des Bundes über die Zonensignalisation einerseits sowie die verkehrspolizeilichen Verkehrsvorschriften andererseits, die den Spielraum des Kantons einschränken. Zum Beispiel gilt auf Durchgangsstrassen innerorts - Ausnahmen vorbehalten - generell die Tempolimit 50.

Zur Beurteilung dieser gesetzlichen Vorschriften: Die heutigen Vorschriften lassen die Anordnung von Tempo 30-Zonen in Wohngebieten

unter einschränkenden Bedingungen zu. Der § 14 verlangt eine Güterabwägung mit angemessener Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, also sowohl des fliessenden Verkehrs als auch der Bedürfnisse der Fussgänger, der Umwelt undsoweiter. Er bezieht sich auf alle Strassen. Das kantonale Baugesetz betont den Aspekt eines leistungsfähigen, zusammenhängenden Strassennetzes für den fliessenden Verkehr. Damit wird der Konflikt, vor allem auf Strassenabschnitten innerorts, klar, wo sowohl berechnigte Bedürfnisse der Fussgänger und Anlieger, als auch des fliessenden Verkehrs, privat und öffentlich, zu berücksichtigen sind. Eine Güterabwägung wird im Einzelfall nötig, wobei die betroffenen Parteien verständlicherweise meistens eine recht unterschiedliche Gewichtung der relevanten Aspekte einbringen. Eine eigentliche Verpflichtung, dass der Kanton oder die Gemeinden verkehrsberruhigende Massnahmen anordnen müssen, ist nicht festgeschrieben. Weiterhin gehen die verantwortlichen Stellen davon aus, dass die Fussgängerübergänge im allgemeinen heute schon so angelegt seien und würden, dass sie sicher begangen werden können. Unsicherheiten und Missverständnisse an Fussgängerstreifen ergäben sich eher aus dem übergeordneten Recht als aus den physischen Anordnungen.

Nun komme ich zur Beratung in der Kommission: Die Befürworter der Parlamentarischen Initiative argumentieren, der Langsamverkehr sei ein anerkanntes Bedürfnis. Ihre Frage ist nicht mehr ob, sondern nur noch wie dieses Ziel erreicht werden könne. Unfälle sowie die Lärm- und Luftbelastung würden beim Langsamverkehr wesentlich reduziert. Die Lebensqualität im Wohnumfeld nehme zu, der Lebensraum Strasse sei mehr als nur die Bewältigung des fliessenden Verkehrs. Die schrittweise Umsetzung im Rahmen von Strassensanierungen führe zu geringen Kosten. Die Bewilligungspraxis des Kantons sei zu restriktiv und zu hinderlich. Es fehle insbesondere der politische Wille zur Realisierung von Massnahmen, weshalb Druck gemacht werden müsse.

Die Argumente gegen die Parlamentarische Initiative sind: Die pauschale Forderung führe zu Streitigkeiten, sie widerspreche den eidgenössischen Vorschriften bezüglich Tempo 30 und lasse sich kaum realisieren. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie sei nicht zulässig und sogar kontraproduktiv. Die Kosten seien bei flächendeckenden Massnahmen erheblich, da die Signalisation allein nicht genüge, sondern mit baulichen Massnahmen ergänzt werden müsse. Diese Massnahmen führten zudem zu zusätzlichen Kosten für den Unterhalt und

den Winterdienst, was im Moment nicht verkraftet werden könne. Die Kontrolle der Einhaltung der Tempovorschriften innerhalb dieser Gebiete sei aus personellen Gründen überhaupt nicht durchführbar, womit sich solche Massnahmen von selbst zerschlugen.

Trotz dieser unterschiedlichen Argumentation pro und contra Initiative war sich die Kommission einig, dass ein den örtlichen Verhältnissen angepasster langsamer Verkehr anzustreben sei. Hingegen konnte sie sich über den Weg, wie dieses Ziel zu erreichen sei, nicht einigen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass ein Zwang, vor allem gegenüber den Gemeinden, falsch und kontraproduktiv wäre. Das Ziel müsste letztlich mit Überzeugung und Motivation auf Stufe Gemeinde und nicht durch obrigkeitliche Anordnung erreicht werden.

Aber auch das wichtige Strassennetz innerorts könne nicht konsequent beruhigt werden und berechtigte Anliegen der Netzfunktion einer Strasse sowie die Aspekte des öffentlichen Verkehrs müssten in die Anordnungen einfließen.

Die Kommission beschloss nach eingehender Beratung mit 8:7 Stimmen, dem Kantonsrat zu empfehlen, die Parlamentarische Initiative Püntener abzulehnen. Zu diesem Resultat hat die Zusicherung von Herrn Regierungsrat Hofmann wesentlich beigetragen, dass der Regierungsrat bereit sei zu überprüfen, ob und wie die Verkehrssicherungsverordnung und die Zugangsnormalien angepasst werden könnten, um das Anliegen der Parlamentarischen Initiative zur Förderung des Langsamverkehrs allgemein zu unterstützen.

Sechs Kommissionsmitglieder beantragen dem Kantonsrat mit einem Minderheitsantrag, der Parlamentarischen Initiative zu entsprechen.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) begründet den Minderheitsantrag wie folgt: Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative Tempo 30, Verkehrsberuhigung und sichere Fussgängerübergänge, zu unterstützen. Nach dem festgelegten Verfahren bitte ich Sie also, auf die Vorlage einzutreten.

Tempo 30-Zonen und Verkehrsberuhigungen sind heute möglich, aber sie sind noch zu wenig häufig in die Tat umgesetzt. Seit 1989 können die Gemeinden mit Bewilligung durch den Kanton Tempo 30-Zonen einführen. Dabei müssen die Weisungen des Bundes über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen eingehalten werden. Im Kanton

Zürich gab es 1995, also sechs Jahre später, erst 35 solche Tempo 30-Zonen und zwar in nicht einmal zehn Gemeinden.

Es gibt also erst sehr wenige solcher Zonen, obwohl Tempo 30 grundsätzlich, gemäss Umfragen, von der Bevölkerung gewünscht wird, obwohl die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebieten, in denen Tempo 30 eingeführt wurde, mit Zweidrittelsmehrheit nicht mehr zurück zu Tempo 50 wollen, obwohl auch alle Berichte und Untersuchungen bezüglich Tempo 30 positive Urteile abgeben, obwohl auch der Regierungsrat immer wieder versichert, sich für die Sicherheit von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern einzusetzen, obwohl auch bürgerliche Kantonsrätinnen und Kantonsräte beteuern, dass sie Tempo 30 grundsätzlich befürworten.

Trotz so viel gutem Willen bleibt Tempo 30 nach wie vor die Ausnahme. Diese Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit, meinen wir, muss verschwinden. Tempo 30-Zonen sollen in Wohngebieten und Ortszentren zur Selbstverständlichkeit werden. Es gibt dazu nur den Weg, Verkehrsberuhigung als Norm im Gesetz zu verankern. Wir können nicht länger grossflächig auf die vielen unbestrittenen Vorteile von Tempo 30 und Verkehrsberuhigung verzichten.

Darum muss das Strassengesetz mit der Forderung nach Tempo 30 und Verkehrsberuhigung ergänzt werden. Wir haben nur die Wahl, das Gesetz zu ändern; andernfalls entscheiden wir uns für ein Weitermachen wie bisher. Das heisst, dass vielleicht in sechzig Jahren in 100 von 171 Gemeinden wenigstens in einem Gebiet eine Tempo 30-Zone verwirklicht wäre. Solange aber wollen wir nicht warten, weil nicht nur dort, wo in aufwendiger Kleinarbeit initiative Bewohnerinnen und Bewohner oft jahrelang dafür kämpfen, solche Verkehrsberuhigungen realisiert werden sollen, sondern in allen Wohngebieten im Kanton Zürich.

Die Mehrzahl der Gemeinden soll nicht weiterhin die Schaffung von Tempo 30-Zonen taktisch verhindern können, wenn dies von Anwohnerinnen und Anwohnern verlangt wird. Der Kanton soll nicht weiterhin Tempo 30-Zonen mit der Verpflichtung zu teuren baulichen Massnahmen verzögern oder ganz verhindern können. Faktisch soll der neue Absatz überall dort Anwendung finden, wo Strassen ohnehin saniert werden müssen, wo verkehrsberuhigende Massnahmen besonders dringend sind und wo mit einfachen Massnahmen Tempo 30-Zonen realisiert werden können, das heisst also, nicht blitzartig von heute auf morgen, sondern entsprechend den Möglichkeiten.

Selbstverständlich braucht auch mit einem auf diese Weise geänderten Gesetz die Verwirklichung flächendeckender Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ihre Zeit. Schneller wäre dieser Weg aber auf jeden Fall, und nötig ist er, weil Tempo 30 und Verkehrsberuhigung viele Vorteile bieten.

Ich möchte Ihnen nun noch inhaltlich begründen, weshalb Tempo 30 so wichtig ist: Tempo 30 und Verkehrsberuhigung bedeuten weniger und weniger schwere Unfälle. Ein eindrückliches Beispiel: Wer fährt und eine Gefahr erkennt, braucht eine Reaktions- und eine Bremszeit, bis sein Fahrzeug steht. Die in dieser Zeit noch gefahrene Strecke heisst Anhaltestrecke. Wie gross ist diese, wenn mit 50 km/Stunde gefahren wird und wie gross ist sie, wenn mit 30 km/Stunde gefahren wird?

Das Resultat mag erstaunen: Die Anhaltestrecke beträgt bei Tempo 50 gerade doppelt so viel wie bei Tempo 30. Man kann es auch anders ausdrücken: Ein Auto, welches bei Tempo 30 bremst und zum Stillstand kommt, hält an einem bestimmten Punkt. Jenes, das mit Tempo 50 gefahren ist, fährt an diesem Punkt immer noch 50 km/Stunde. Wenn hier eine Kollision passiert, erfassen Sie also eine Fussgängerin oder einen Fussgänger immer noch mit Tempo 50. Wären sie mit Tempo 30 gefahren, würden Sie die Fussgängerin oder den Fussgänger nicht erfassen. Das ist der Unterschied. Verletzliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die zu Fuss Gehenden, Radfahrer, Kinder und ältere Menschen haben das Recht auf eine möglichst grosse Sicherheit. Darum braucht es Verkehrsberuhigung und darum ist Tempo 30 so wichtig, ja lebenswichtig.

Tempo 30 verändert aber auch die Wohnquartiere, die Ortszentren. Der rollende Verkehr geniesst dann nicht mehr die grösste Freiheit. Kinder gewinnen Freiräume zurück, Quartiere werden durch verkehrsberuhigte Strassen weniger zerschnitten als heute. Tempo 30 senkt auch die Lärmbelastung. Heute leben im Kanton Zürich Zehntausende von Menschen an Strassen mit Lärmbelastungen über den Alarmwerten und den Immissionsgrenzwerten der Lärmschutzverordnungen. Da besteht dringender Handlungsbedarf. Wir wollen die Sanierungsschritte nicht hinausschieben, sondern, dass der Lärm möglichst bald saniert wird. Tempo 30 vermindert in Kombination mit ruhiger, kontinuierlicher Fahrweise aber auch die Luftbelastung. Auch diese Nebenwirkung ist erwünscht.

Wer heute meint, es bestehe keine Handlungsbedarf bezüglich Geschwindigkeitsbeschränkung, verkennt die heutige Situation. Alle Untersuchungen zur Verkehrssituation gegenüber Kindern zeigen die Notwendigkeit für Verkehrsberuhigung. Gerade letzte Woche wurden zwei Studien vorgestellt. Die eine heisst «Stadt ohne Kinder», die andere «Abschied vom gelobten Land». Die zweite ist vom Meierhofer-Institut; es ist aus ihr ersichtlich, dass heute viele Kinder zuwenig Freiräume ausserhalb der Wohnung geniessen können. Viele Kinder dürfen sich nicht unbegleitet draussen aufhalten und können sich nicht mit Gleichaltrigen treffen. Das ist ein grosser Mangel, der sich in der Entwicklung der Kinder negativ auswirkt.

Ebenso ist es mit dem Weg in den Kindergarten: Immer wieder wird betont, dass die Kinder selbständig den Weg in den Kindergarten sollen meistern können. Jedoch ist das für viele leider nicht möglich. Auch darum ist die Reduktion des Tempos entscheidend.

Die Forderungen der Initiative widersprechen dem Bundesrecht nicht, denn Tempo 30-Zonen können gemäss Weisung des Bundes eingeführt werden. Auch auf den übrigen Strassen ist es möglich, Verkehrsberuhigung durchzuführen, auf Nebenstrassen sowieso; auf den sogenannten nutzungsorientierten Hauptstrassen ist es ebenfalls zulässig und sinnvoll. Fussgängerübergänge können mehr gesichert werden. Immer wieder betont die Regierung, dass ein Fussgängerstreifen allein noch keine Sicherheit biete. Es ist sehr wohl möglich, mit einer Verschmälerung der Fahrbahn mit Trottoirnasen, mit Schutzinseln, mit dem Anheben des Strassenniveaus auf Trottoirniveau die Fussgängerübergänge sicherer zu gestalten. Auch das ist zulässig und hat sich an verschiedenen Orten bewährt. Dies soll auch im Kanton Zürich zu mehr Sicherheit und Lebensqualität führen.

Noch ein Wort zur Gemeindeautonomie: Kantonale Vorschriften über den Bau von Strassen gibt es schon heute sehr viele und zum Teil sehr detaillierte. Eine zusätzliche Vorschrift bezüglich Verkehrsberuhigung fällt da nicht aus dem Rahmen; sie hat ebenso Platz.

Der Regierungsrat schreibt: «Gemeinden wissen am besten, wo solche Massnahmen für Langsamverkehr sinnvoll und erwünscht sind.» Das ist nur die halbe Wahrheit, denn heute entscheidet letztendlich der Kanton, ob Tempo 30 eingeführt werden kann oder nicht. Die Gemeindeautonomie wird dadurch stark relativiert.

Noch zur Zukunft: Verkehrsberuhigung ist in Zukunft noch wichtiger als heute. Stets werden Verkehrszunahmen prognostiziert, und diese Zunahmen verlangen zusätzlichen Schutz für jene, welche nicht durch umgebendes Blech und weitere Raffinessen geschützt sind. Mehr Verkehr bedeutet mehr Gefahren. Darum müssen die Gefahren anderswo reduziert werden. Zusätzlicher Verkehr führt auch dazu, dass Schleichwege gesucht werden, um Engpässe auf dem übergeordneten Strassennetz zu umfahren.

«Damit Wohnquartiere nicht im Durchgangsverkehr ersticken, drängen sich flankierende Massnahmen auf den Quartierstrassen auf.» Dies sagte beispielsweise auch der Verfasser des kantonalen Verkehrsmodells anlässlich einer Sitzung der Raumplanungskommission. Tempo 30 und Verkehrsberuhigung sind entscheidend für die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, sich für Verkehrsberuhigung einzusetzen und die Parlamentarische Initiative definitiv zu unterstützen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Die Sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, dieses Geschäft an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Das würde bedeuten, dass wir zuerst für Eintreten stimmen und nach erfolgtem Eintreten das Geschäft an die Kommission zurückweisen.

Weder die Kommission noch die Regierung sprachen sich gegen verkehrsberuhigende Massnahmen und Tempo 30 innerorts aus, weder in der Kommissionsarbeit noch in der Weisung. Allerdings wurde in der Kommission deutlich, dass über Vorgehensweise wie Zuständigkeiten nicht nur verschiedene Auffassungen herrschen, sondern auch verschiedene Erfahrungen gemacht werden. Die Realisierung von Tempo 30-Zonen oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sehen mangels gesetzlicher Grundlagen sehr unterschiedlich aus. Tatsache ist, dass trotz anscheinend breitem Konsens nur gerade in 10 von insgesamt 171 Gemeinden des Kantons Zürich Tempo 30-Zonen realisiert sind.

In der Kommission wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gemeinden am besten wüssten, was gut für sie sei. Dem ist grundsätzlich beizupflichten, nur sind die Gemeinden oftmals nicht identisch mit den Gemeindebehörden. Heute ist es doch so, dass aus der Bevölkerung der Wunsch nach Tempo 30-Zonen oder nach Verkehrsberuhigungs-

massnahmen kommt, die Behörde aber auf die Zuständigkeit des Kantons verweist oder dass einzelne Projekte, die ausgearbeitet werden, nicht zuletzt wegen der Zugangsnormen und der Auflagen der Kantonspolizei so aufwendig und so teuer werden, dass sie an den Kosten scheitern. Beklagt man sich beim Kanton darüber, so verweist dieser auf die Richtlinien des Bundes.

Dennoch sind einfache, kostengünstige und wirksame Lösungen möglich, wie das die Stadt Winterthur vormacht. Allerdings können die Städte Zürich und Winterthur, anders als die übrigen Gemeinden des Kantons, selbständig entscheiden, ohne den Kanton fragen zu müssen. Nur schon dieser Zuständigkeitswirrwarr und das Schwarzpeterspiel, das daraus folgt, ist für uns Grund genug, eine bessere Lösung zu suchen. Da ist die Kommission leider auf halbem Weg stehen geblieben und hat sich mit der Frage eines Gegenvorschlags nicht ernsthaft auseinandergesetzt.

Gegen Schluss der Beratungen stiess sich die Kommission an der Formulierung, dass die übrigen Strassen innerorts verkehrsberuhigt zu gestalten seien. Diese generelle Forderung ist tatsächlich nicht sehr glücklich, ist es doch unter Umständen nicht besonders sinnvoll, beispielsweise in Industriegebieten Verkehrsberuhigung zu realisieren. Der geänderte Vorschlag, den die Initiative Püntener in diesem Punkt deutlich verbessert und die Verkehrsberuhigung auf Wohngebiete und Ortszentren statt generell innerorts beschränkt hätte, wurde von der Kommission gar nicht mehr diskutiert, sondern per Ordnungsantrag in einem sehr knappen Entscheid, 8:7, erledigt.

Das bedeutet, dass der abgeänderte Initiativtext als Gegenvorschlag hier im Rat diskutiert wird. Das aber ist nicht Aufgabe des Rates, sondern das wäre Aufgabe der vorberatenden Kommission. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, die Parlamentarische Initiative Püntener betreffend Verankerung von Tempo 30 und Verkehrsberuhigung im Strassengesetz an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, damit diese Ihre Arbeit ordnungsgemäss erledige und die Kommissionsdebatte in der Kommission stattfinde, statt hier im Rat.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): «Verkehrsberuhigung - ein mühsames Geschäft» betitelte die Schweizerische Depeschagentur kürzlich einen Artikel. Realisiert werde nur, was politisch problemlos durchsetzbar sei. Politiker und Politiker-



innen hätten Angst, sich unbeliebt zu machen. Und weiter: «Die Auto-lobby kann sich besser Gehör verschaffen als die Wissenschaft, selbst wenn Studien klar belegen, dass die Bevölkerung mehrheitlich für Verkehrsberuhigung ist.» Soweit auszugsweise der Zeitungsartikel.

Was bedeuten diese Feststellungen für uns und unsere kantonale Verkehrspolitik? In der Kommissionsarbeit kam bald eine Übereinstimmung zutage, nämlich dass alle für Verkehrsberuhigung sind. Die Kontroverse bestand lediglich in der Frage: Wo und Wie? Und in der Schlussabstimmung klafften die Meinungen auseinander.

Positiv - das soll hervorgehoben werden - ist die grundsätzliche Bereitschaft der Regierung, die Anliegen der Initiative zu prüfen, allenfalls sogar einen Vorstoss in Bern an die Hand zu nehmen. Regierungsrat Hofmann hat in der Kommission nochmals seine Bereitschaft dazu bekundet. Gerne glaube ich es ihm. Können wir deshalb fröhlich die Hände in den Schoss legen, in der Überzeugung, es passiere ja etwas? Und können wir demzufolge die Parlamentarische Initiative als überflüssig ablehnen?

Meine langjährigen Erfahrungen mit dem Problem Verkehrsberuhigung haben mir, ehrlich gesagt, diese Illusion zerstört. Der einleitend zitierte Satz, dass nämlich Schritte nur möglich sind, wenn sie politisch durchsetzbar sind, stimmt in der Realität. Das Wort «können» bedeutet immer auch: «Falls man will.» Hier sind die Ermessensspielräume ausschlaggebend. Es kommt im Bewilligungsverfahren noch immer darauf an, wie grün respektive anti-grün der Zuständige ist. In der heutigen Zeit ist solch eher willkürliche Beurteilung nicht mehr angemessen. Die Forderung heisst meines Erachtens also: Ermessensspielräume verkleinern und in der gesetzlichen Formulierung den Willen zur Verkehrsberuhigung klar ausdrücken.

Zur Parlamentarischen Initiative: Der Initiativtext ist nicht das Gelbe vom Ei. Persönlich hätte ich eine Festsetzung in den Zugangsnormalien oder eventuell in der Verkehrssicherheits-Verordnung bevorzugt. Dafür gab es aber keine Mehrheit. Andererseits wollen wir aber mehr Verkehrsberuhigung, insbesondere im Hinblick auf unsere Kinder, deren Aktionsraum immer eingeschränkter und deren Zugang zu öffentlichem Raum besorgniserregend gefährlich ist und bleibt.

Nachdem ich kürzlich vom basellandschäftler Pilotprojekt zum Thema Tempo 30 gelesen habe und dessen Erkenntnisse höre, habe ich Lust, am Ball zu bleiben und nicht die Hände in den Schoss zu legen, was

viel schöner und angenehmer wäre. Aus meiner politischen Erfahrung weiss ich, dass Versprechen allein manchmal nicht genügen. Es braucht etwas als Druckmittel, damit ein Zwang zu Änderungen auch wirklich da ist.

Ich weiss, dass Verkehrsberuhigungen wie auch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Anstoss erregen, insbesondere, wenn sie etwas kosten. Damit müssen wir rechnen, weil meistens nur bauliche Massnahmen das Erscheinungsbild einer Strasse verändern und damit das Einhalten der Beschränkungen sozusagen garantieren. Der Lebensraum, die Luft- und Lärmverhältnisse und das unversehrte Leben unserer Kinder und der Langsamen muss uns kostbar sein. Dieses kostbare Bekenntnis veranlasst die Mehrheit der EVP-Fraktion, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Wir würden aber auch den Rückweiserungsantrag unterstützen.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion begrüsst generell Massnahmen zur Beruhigung des Verkehrs beziehungsweise zu mehr Sicherheit in Wohnquartieren. Den Vorschlag von Frau Püntener lehnen wir allerdings klar ab. Warum? Wir sind gegen Vorschriften, wenn es darum geht, Zonen wie Tempo 30 generell festzulegen. Ich unterstreiche «generell». Wieso?

Die Gemeinden müssen ihre Autonomie weiterhin behalten können. Die Gemeinden sollen selber über Notwendiges und durch das Gesetz Vorgeschriebenes, zwischen Wünschbarem und Machbarem unterscheiden können. Es wäre störend, wenn der Gesetzgeber den Gemeinden aufwendige Vorschriften machen würde, die er - in diesem Falle der Kanton - nicht selber bezahlen kann oder will.

Viele unter uns haben Erfahrung mit Budget-Gemeindeversammlungen, in denen immer mehr von gebundenen Ausgaben, von kantonalem Recht die Rede ist. Die Kompetenzen der Gemeinden werden immer kleiner, die Ausgaben dafür immer grösser. Die Parlamentarische Initiative von Frau Püntener führt zu einer Zwängerei. Frau Püntener hat zudem den Inhalt der Initiative in der Kommission immer wieder geändert. Für mich ist das ein klares Zeichen von Unsicherheit und Unmachbarkeit. Die CVP-Fraktion sagt nein zur Initiative, sie wird auch nein sagen zum Eintreten.

Martin M o s s d o r f (FDP, Bülach): Wir sind uns wahrscheinlich alle einig, dass es richtig ist, den Verkehr in Wohnquartieren zu beruhigen. Solchen Wünschen stand bis heute und steht auch in Zukunft nichts entgegen. So haben, wie schon erwähnt, mehrere Zürcher Gemeinden Tempo 30-Zonen geschaffen oder sind daran, dies zu planen. Oder sie erstellen bereits Wohnstrassen, sei es aus den Hauptgründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen des Lärmschutzes. Damit wird aber auch klar, dass dem Wunsch dieser Parlamentarischen Initiative heute schon weitgehend Rechnung getragen werden kann.

Die Initiantin will aber mehr, sie will, dass mit erweiterten kantonalen Bestimmungen die Gemeinden verpflichtet werden können, und dass durch den Kanton ein Zwang auf die Gemeinden ausgeübt werden soll, die Einrichtung solcher Zonen durchzuführen. Und dies nicht nur in einzelnen Quartieren. Vielmehr sollen künftig quartierübergreifend Tempo 30-Zonen erstellt werden. Nicht genug: Es soll auch ein Langsamverkehr im Zentrum von Industriezonen flächendeckend durchgesetzt werden. Diese Forderung zu Tempo 30 widerspricht daher dem übergeordneten Recht des Bundes.

Unsere heutige Rechtsgrundlage genügt, um Massnahmen zu Verkehrsberuhigungen vorzunehmen. Eine weitergehende Regelung ins kantonale Strassengesetz aufzunehmen, drängt sich auch in Übereinstimmung mit den Experten nicht auf. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden keine Massnahmen mehr ergreifen müssen. Sie sind nach wie vor gefordert, den schwächsten Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die Gemeinden wissen am besten selber, welche Massnahmen sinnvoll und erwünscht sind. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Kompetenz bei den Gemeinden sein muss.

Nähmen wir eine Änderung vor, widerspräche dies auch dem PBG, in welchem wir vor allem stipulierten, dass die Gemeindeautonomie entscheidend verstärkt werden soll. Dies entspricht auch einer klaren liberalen Auffassung.

Eine globale Anordnung, wie die Initiative sie wünscht, kann im Extremfall die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes stark beeinflussen. Damit wäre weder einer besseren Lufthygiene noch einem besseren Lärmschutz Rechnung getragen. Verkehrsberuhigungsmassnahmen dürfen nicht unvernünftig und jede Massnahme muss kontrollierbar sein. Damit eine Tempo 30-Zone Wirkung zeigt, können Massnahmen sinnvollerweise nicht nur mit Signalisationen erfolgen; es müssen auch

bauliche Massnahmen getroffen werden. Diesen finanziellen Aufwand kann sich der Kanton zur Zeit nicht leisten, und manche Gemeinde käme in arge Bedrängnis.

Zusammenfassend bin ich, und mit mir meine Fraktion, der Meinung, dass eine Änderung des Strassengesetzes gemäss Forderung der Initianten dem übergeordneten Bundesrecht widerspricht, dass die Anordnung von Tempo 30 in Quartieren nach wie vor in die Hohheit der Gemeinden fällt und dass die Forderung, den Verkehr flächendeckend zu verlangsamen, unverhältnismässig ist.

Dagegen sind wir der Auffassung, dass eine Anpassung der Verkehrssicherheitsverordnung und der Zugangsnormen geprüft werden soll. Es ist dies der gangbarere und schnellere Weg, um den schwächsten Verkehrsteilnehmer besser zu schützen. Eine Erweiterung des § 14 Strassengesetz ist nicht angezeigt. Im Gegenteil: Sie könnte sich sogar kontraproduktiv auswirken.

Die FDP-Fraktion stimmt dieser Parlamentarischen Initiative nicht zu; sie ist für Nichteintreten.

Astrid Kugler (LdU, Zürich): Es ist tatsächlich so, dass diese Kommission eine etwas merkwürdige Diskussion führte, die man nicht so recht fassen kann. Besonders der Schluss war ziemlich abrupt. Herr Mossdorf hatte den Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt; offenbar hatte er einfach keine Lust mehr, weiterzudiskutieren. Ich möchte die Schuld zwar nicht nur Ihnen, Herr Mossdorf, zuschieben. Es war auch so, dass wir uns hatten überfahren lassen. Aber es ist auch schade, dass der Kommissionspräsident unseren Wunsch nicht gespürt hat, eine breite, tragfähige Lösung zu finden. Insofern betrachten wir die Arbeit der Kommission als nicht abgeschlossen, als nicht zu Ende diskutiert. Deshalb möchten wir den Rückweisungsantrag von Frau Barbara Marty Kälin unterstützen.

Jetzt aber noch zurück zur Frage, weshalb wir, die LdU-Fraktion, auch der Meinung sind, dass wir vermehrt Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigende Massnahmen ergreifen und diese gesetzlich verankern sollten: Da wir mindestens offiziell alle der Meinung sind, es brauche solche Massnahmen, möchte ich die Gründe dafür nicht mehr aufzählen - diese Diskussion ist ja gelaufen. Die Fakten sprechen für solche Massnahmen; dagegen gibt es nichts einzuwenden.

Wie ich schon angedeutet habe, ist heftig umstritten, ob man solche Massnahmen gesetzlich verankern solle. Es wurde behauptet, die gegenwärtigen Vorschriften seien zu teuer. Einige Kommissionsmitglieder schworen geradezu den Bankrott von Gemeinden herauf, würden sie verpflichtet, Tempo 30-Zonen oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen zu ergreifen. Anders tönt es von der Kantonspolizei in einem Tages-Anzeiger-Artikel vom 11. November 1995, aus welchem man entnehmen kann, dass auch einfache und billige Mittel, wie zum Beispiel grosse Pflanzkübel, durchaus erlaubt sind. Auch die Stadt Winterthur beweist, dass es ohne viel Aufwand möglich ist, das Anliegen, das in dieser Parlamentarischen Initiative zum Ausdruck kommt, zu realisieren.

Tatsache ist, dass ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur viel zu wenige, nämlich erst 12 bewilligte Tempo 30-Zonen existieren. Tatsache ist, dass einige Gemeinden die Realisierung als zu teuer empfinden. Eine dritte Tatsache ist, dass es für die Anwohner und Anwohnerinnen ein ziemlich steiniger Weg ist, bis ihre Strasse auf irgendeine Weise verkehrsberuhigt ist.

Was kann man daraus schliessen? Der schwarze Peter wird von den Gemeinden zum Kanton und vom Kanton zurück zu den Gemeinden oder, wenn es sein muss, hinauf zum Bund geschoben. Wo es klemmt, kann man nicht herausfinden. Dies ist für mich ein eindeutiges Signal dafür, dass die Spielanleitung schlecht ist und die Spielregeln definiert werden müssen. Das kann man nur dadurch tun, dass man sie gesetzlich verankert. Das stärkt zweifellos die Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen, die sich nicht einfach dem Recht des Stärkeren beugen wollen.

Zweitens stärkt dies denjenigen Gemeindebehörden den Rücken, die dieses Anliegen ernst nehmen und tatsächlich etwas für die Lebensqualität ihrer Gemeinde tun wollen. Die gesetzliche Verankerung ist auch ein Signal an Regierungsrat Hofmann, die entsprechenden Verordnungen möglichst schnell sozusagen benutzerfreundlich auszugestalten, wie er dies in der Kommission versprochen hat. Die gesetzliche Verankerung und die Änderung der Verordnung ergänzen sich somit aufs Trefflichste.

Wenn Sie jetzt dieses Geschäft nicht an die Kommission zurückweisen, stelle ich einen Abänderungsantrag, den wir hier im Rat mit 180 statt mit 15 Mitgliedern in der Kommission diskutieren werden.

Werner S c h w e n d i m a n n (SVP, Oberstammheim): Verkehrsberuhigungsmassnahmen oder Tempo 30-Limiten sind in vielen oder einigen Quartieren erwünscht oder gar nötig. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind ausreichend vorhanden, wie der Kommissionspräsident dies ausführlich dargelegt hat.

Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren verkehrsberuhigte Zonen bezeichnet und die entsprechenden baulichen Anpassungen vorgenommen. Bei der Schaffung solcher Zonen - das ist immer wieder zu hören - gibt es nur zwei Hindernisse, die beide mit dieser Initiative nicht behoben werden können. Es sind erstens sehr oft die Bewohner selbst, die auf Tempo 30-Zonen verzichten wollen, wenn sie wissen, welche baulichen Massnahmen dabei vor oder neben ihrer Liegenschaft nötig werden.

Zweitens führen die verlangten baulichen Anforderungen in vielen Fällen zu hohen Kosten, wenn die Sicherheit aller Benutzer gewährleistet werden soll. Die Zusicherung des Regierungsrates, zusammen mit dem EJPD nach flexibleren und günstigeren Lösungen zu suchen, dürfte sicher mehr Wirkung zeigen als der Inhalt dieser Initiative.

Gar nicht in Frage kommt für uns, dass alle Strassen innerorts verkehrsberuhigt werden müssen. Es hat wirklich keinen Sinn, in reinen Industrie- und Gewerbegebiete oder Quartierstrassen, die nur von wenigen Bewohnern befahren werden, Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu treffen. Auch auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, können wir keine Verkehrsberuhigungen beziehungsweise -behinderungen akzeptieren. Der öffentliche Verkehr muss sich flüssig abwickeln können, sonst kann er seine ihm zugewiesene Rolle gar nicht erfüllen.

Verkehrsberuhigungen auf allen übrigen Strassen, wie das die Initiative verlangt, heisst auch, dass an vielen Staats- und Durchgangsstrassen bauliche Massnahmen notwendig würden. Was der leere Strassenfonds und die leere Staatskasse dazu beitragen können, muss ich Ihnen nicht weiter erklären.

Die Initiative greift auch unzulässig und unakzeptabel in die Gemeindeautonomie ein. Der Entscheid, ob eine Tempo 30-Zone nötig ist oder nicht, muss auch in Zukunft von den betroffenen Gemeinden und Anwohnern selbst gefällt werden. Ich bitte Sie mit der Kommissionsmehrheit und der SVP-Fraktion, diese Initiative abzulehnen.

Es hat auch keinen Sinn, die Sache nochmals in die Kommission zurückzuschicken. In der Kommission waren alle Fakten bekannt. Es ist nur die Frage, wie weit sie zur Kenntnis genommen wurden. Lehnen Sie die Initiative also ab und weisen Sie sie nicht zurück.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Frau Püntener unterliegt einer Illusion, wenn sie glaubt, vor allem durch zusätzliche Vorschriften im Bereich der verkehrsberuhigenden Massnahmen, die dann den Strassenbau- und den Zugangsnormalien widersprechen, sei etwas zu erreichen. Es ist richtig, wenn, wie wir in der Kommission übereinstimmend festgestellt haben, die Gemeinden durch dieses Diktat des Kantons mit den sehr engen Vorschriften bezüglich Zugangs- und Strassenbaunormalien etwas weniger eingeschränkt werden. Der Baudirektor hat uns zugesichert, dass dort künftig etwas zu geschehen hat. Es ist noch etwas anderes zu bemerken: Tempo 50 innerorts heisst nicht, dass mindestens so schnell gefahren werden muss. 50 Kilometer kann man fahren, wenn vorausgesetzt ist, dass freie Fahrt möglich ist, dass absolute Übersicht besteht und dass die Bremswege eingehalten werden können. In allen andern Fällen muss man mit baulichen Massnahmen erreichen, dass der Verkehr langsamer rollt.

Noch ein Wort zu Frau Marty: Im Gegensatz zu Ihnen bin ich sehr wohl der Meinung, dass wir in unseren Gemeinden ein Regierungssystem haben, das man Demokratie nennen kann. Wir sprechen mit unseren Leuten, wir befassen uns damit, wenn Anliegen aus Quartieren vorliegen. Der Gemeinderat macht jeweils an Ort und Stelle Besichtigungen und lädt die interessierten Kreise dazu ein. So packen wir die Situationen an, so lösen wir die Probleme, und so können wir die Probleme auch vernünftig lösen.

Uns macht Mühe, dass wir aufgrund der Strassenbaunormalien zu grosszügige Quartierstrassen bauen müssen, die wir in den Gemeinden einfacher, schlanker und vielleicht der Verkehrssituation angepasster bauen würden. Dort wollen wir Lösungen suchen; das können wir aber nicht mit dieser Initiative tun, sondern das ist zu erreichen, indem der Baudirektor sein Versprechen wahr macht und bezüglich Strassenbaunormalien etwas Vernünftiges vorschlägt und dort Änderungen macht. Ich bitte Sie, auf diese Initiative nicht einzutreten und sie abzulehnen.

Bruno Bösel (FPS, Richterswil): Die FPS lehnt die vorliegende Parlamentarische Initiative ab. Tempo 30 flächendeckend in Wohngebieten de facto gesetzlich vorgeschrieben, ist unzweckmässig. Das hat man seinerzeit sogar beim Bund gemerkt, selbst als die grüne Politik Hochkonjunktur hatte und der Weltuntergang greifbar nahe war. Hat man die jetzt differenziert günstige Lösung erarbeitet, welche an die Einrichtung von Tempo 30-Zonen richtigerweise hohe Anforderungen zu stellen hat? Bauliche Massnahmen, Verkehrskonzepte, Geschwindigkeitsmessungen verhindern, dass sich örtliche Ökopolitiker im Schnellschuss ein Denkmal setzen können, indem sie für ihre Gemeinde Tempo 30 beschliessen.

Tempo 30 kann in reinen Wohnquartieren angezeigt sein, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Tempo 30 generell ist aber in Gebieten mit gemischter Struktur wie Industrie-, Gewerbe- und strassenbautechnisch optimal versorgten Gebieten völlig fehl am Platz. Vergessen wir nicht, dass wir vor nicht allzulanger Zeit Tempo 60 innerorts hatten. Nach dem berühmten Versuch wurde Tempo 50 generell eingeführt. Wenn wir die heute vorliegende Parlamentarische Initiative unterstützen, bringen wir Tempo 30-generell auf den Weg.

Ich habe eine Vision, die sich hoffentlich nie erfüllen wird: Dereinst wird ein Automobilist mit Tempo 50 durch eine Ortschaft fahren, von der Polizei angehalten werden, und als Raser und Tempoverbrecher wird er Fr. 250 zu bezahlen haben, weil er die örtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit um 20 km/Std. überschritten hat. Im Bezirk Meilen führt die einzige Verbindung nach Zürich, die Seestrasse, von Feldbach bis Zollikon fast ausschliesslich durch Wohngebiete. Dem Geist der Parlamentarischen Initiative zu Folge müsste auch diese Strasse mit Tempo 30 signalisiert werden. Also Tempo 30 von Feldbach nach Zollikon? Nein danke!

Ich will zu einer solchen Zukunft nicht Hand bieten. Darum gibt es für Leute klaren Verstandes nur einen Weg: Diese Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): «Problem erkannt - Lösung vertagt!» So etwa könnte man das Resultat der Kommissionsarbeit zusammenfassen. Alle sind sich einig: Die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, vor allem unsere heranwachsenden Kinder, brauchen mehr sicheren Bewegungsraum. Neueste



Studien - Frau Püntener hat es gesagt - zeigen, dass nicht nur die Stadtkinder, sondern auch die Kinder auf dem Land dringend mehr sicheren Spielraum im Freien, auf dem Schulweg und so weiter brauchen, um ihre sozialen Fähigkeiten besser entwickeln zu können.

Mit Lippenbekenntnissen allein haben wir noch kein einziges Quartier verkehrsberuhigt. Und mit Lippenbekenntnissen allein haben wir keiner einzigen Gemeinde Druck aufgesetzt, um etwas für sicherere Verkehrswege und Quartiere zu tun. Dass dies aber nötig wäre, zeigt der heutige Zustand, der alles andere als zufriedenstellend ist. Die schwarzen Visionen von Herrn Mossdorf treffen bestimmt nicht zu, denn wir haben noch das eidgenössische Recht, das wieder einschränkend wirkt.

Die nötigen schärferen gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen, dazu fehlte der Kommissionsmehrheit der Wille. Es ist enttäuschend, dass wir es nicht fertig brachten, den Wortlaut von Absatz 2 so zu ändern, dass er als gesetzeswürdig hätte anerkannt werden können. Frau Püntener hat einer entsprechenden Änderung mit einem eigenen Vorschlag zugestimmt, welche wiederum nicht akzeptiert werden konnte.

In diesem Sinne werde auch ich dem Rückweisungsantrag der SP-Fraktion zustimmen und falls dieser nicht durchkommt, den Antrag Kugler unterstützen und schliesslich für die Annahme der Parlamentarischen Initiative stimmen.

Für mich ist das Verhalten der Kommissionsmehrheit unverständlich. Warum nimmt sie die Rechte und Bedürfnisse der Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen, der Fussgänger und Velofahrer und auch der gehbehinderten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen nicht ernst? Warum dieser Widerstand, der den langsamer Fahrenden keinen wesentlichen Zeitverlust abverlangt? Warum dieser Widerstand angesichts der Haltung der Regierung, die auf kostengünstige flankierende Massnahmen tendiert? Sie können das auch aus der Antwort auf das Postulat Brunner lesen, das ebenfalls auf der Traktandenliste steht. Warum hat es die Kommissionsmehrheit nötig, sich hinter einem lauen regierungsrätlichen Versprechen «sie ist bereit, zu prüfen» zu verschanzen? Wie lange dauert es, bis wir endlich anerkennen, dass zuerst der Mensch mit seinem Grundbedürfnis und Grundrecht da ist, sich gefahrlos in möglichst gestank- und lärmarmen Umgebung zu bewegen und erst dann die Vierräder?

Und zu guter oder schlechter Letzt: Die Haltung der CVP-Fraktion ist mir ein Rätsel. Dass sich die Partei, welche sich Familienpolitik auf die Fahne geschrieben hat, nicht für diese Idee entscheiden kann, empfinde ich einmal mehr als peinlich. Die Bezeichnung AVP wäre vielleicht realitätsnäher und ehrlicher.

Dr. Marie-Therese B ü s s e r - B e e r (Grüne, Rüti): Ich habe gestern abend noch einmal die Stellungnahme der Regierung genau durchgelesen und ich muss Ihnen sagen: Auch bei diesem neuerlichen Durchlesen musste ich feststellen, dass das, was ich hier lese mit dem, was ich erlebe, nicht übereinstimmt. Wenn man die Antwort liest, könnte man meinen, alles sei bestens, alles eingefädelt, alles auf dem Weg. Dem ist aber in der Realität nicht so.

Tempo 30-Zonen gibt es heute nur vereinzelt in wenigen Gemeinden. Meine Wohngemeinde beispielsweise hat keine. Auch in nächster Zeit ist keine Besserung in Sicht. Vom Regierungsrat wird betont, dass die Gemeinden am besten wüssten, wo die Massnahmen sinnvoll und erwünscht seien. Wenn man aber die Realität ansieht, muss man davon ausgehen, dass diese Massnahmen an den meisten Orten weder erwünscht noch sinnvoll sind. Ich erinnere Sie daran, dass die Weisung über die Zonensignalisation bereits sieben Jahre alt ist. Man hätte also längstens Zeit gehabt, solche Massnahmen zu realisieren.

Ich frage mich auch: Wer entscheidet denn in den Gemeinden? Es sind niemals die direktbetroffenen Eltern, Kinder, Velofahrer, sondern irgendwelche Gemeinderäte, die selbst vom Problem nicht betroffen oder vielleicht nicht mehr betroffen sind, weil sie keine kleinen Kinder mehr haben. All die Leute, die für solche Zonen kämpfen, geben mit der Zeit resigniert den Kampf wieder auf, wenn ihnen von ihren Behörden väterlich gesagt wird, wie kompliziert es alles sei und was alles koste.

Noch ein Wort zur Wirkung von Signalisationen ohne bauliche Massnahmen. Es wird immer der Eindruck vermittelt, dass Tempo 30 nicht eingehalten werde, wenn nicht zuerst grosse bauliche Massnahmen getroffen werden. Das stimmt nicht. Heute kann man aus Untersuchungen, bei denen Geschwindigkeiten gemessen werden, entnehmen, dass eine Wirkung da ist. Und wenn dann in einer Tempo 30-Zone statt wie vorher 50 km/Std. 40 km/Std. gefahren wird, ist die Gefährdung von Kindern immerhin schon um einiges reduziert. Ausserdem gäbe es auch

eine Handhabe für betroffene Anwohner, indem die Polizei dann Bussen aussprechen könnte, wenn man sich nicht an Tempo 30 hält. Herr Bösel hat gesagt, was es kosten würde.

In der Antwort des Regierungsrates heisst es auch noch, dass es wichtig wäre, Pakete verschiedener Massnahmen zu realisieren, nicht nur Tempo 30. Das wäre ja schön, aber ein ganzes Paket ist sicher noch schwieriger zu realisieren. Ich denke daher, dass es sinnvoll ist, eine erste Massnahme vorzuziehen. Die Antwort des Regierungsrates tönt mir ein bisschen wie: Wir möchten alles, deshalb machen wir vorerst gar nichts.

Ich möchte noch einige Bemerkungen als Mutter von fünf Kindern zwischen zwei und zehn Jahren machen. Ich denke, dass Tempo 50 in Wohngebieten - das erfahre ich täglich - viel zu schnell ist. Ein Nebeneinander von Autofahrenden und Kindern ist einfach nicht möglich. Immer müssen die Kinder weichen. Stellen Sie sich aber einmal die Sicht eines Kindes vor: Warum hat ein Erwachsener mit einem grossen Auto mehr Recht als ein Kind mit einem Velo, mit Rollschuhen oder einem Dreirad? Das ergibt für ein Kind ein vollkommen falsches Weltbild, das es täglich vermittelt bekommt. Meiner Meinung nach müssen auf Quartierstrassen Kinder spielen, velofahren, hockeyspielen können; das aber ist heute nicht möglich.

Die bürgerliche Seite spricht viel von Präventionsmassnahmen. Ich denke, es wäre eine sehr wichtige Präventionsmassnahme, wenn wir den Kindern den Lebensraum um ihr Wohngebiet wieder zurückgeben. Sie müssen dann viel weniger in Einkaufszentren herumlungern, wo sie schon sehr früh mit Drogen in Berührung kommen. Auch Langeweile vor dem Fernseher wäre nicht nötig.

Ich denke, dass wir Grünen aus voller Überzeugung die Parlamentarische Initiative unterstützen werden. Wir werden auch den Rückweisungsantrag von Barbara Marty Kälin unterstützen.

Julia Gerber Rüg (SP, Wädenswil): Was wir hier diskutieren, ist der Schutz des menschlichen Lebens, vor allem von Kindern, von älteren und behinderten Leuten. Auch Herr Mossdorf hat gesagt, wenn dies nicht nur ein Wunsch, sondern Menschlichkeit ist sei, stehe dem nichts entgegen. Herr Mossdorf, das stimmt nicht. In den Gemeinden gibt es sogenannte Staatsstrassen, bei denen die Gemeinden punkto

Verkehrsberuhigung nichts tun können, wenn sie es möchten. Das finde ich nicht sehr liberal und auch nicht subsidiär.

Klar: Es sind bauliche Massnahmen notwendig, solche aber kosten Geld. Bei der heutigen Finanzlage ist es klar, dass für etwas, was nicht vorgeschrieben ist, keine Mittel gesprochen werden. Ohne gesetzliche Grundlagen können Sie verkehrsberuhigende Massnahmen in den Gemeinden im Moment vergessen. Schaffen wir daher die Voraussetzungen, damit dem ausgewiesenen Handlungsbedarf, in dem sich die Kommission einig war, die notwendigen Taten folgen. Dies ist ein Gebot der Menschlichkeit.

Unterstützen Sie den Rückweisungsantrag, damit die Kommission in dieser wichtigen Sache nochmals nach einer pragmatischen und für alle akzeptablen Lösung suchen kann.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Einige schöne, beruhigende Voten von Gemeindepolitikern vis-à-vis haben mich herausgefordert. Ich weiss nicht, in wievielen Gemeinden gerade dieser Politiker Tempo 30-Zonen schon existieren. Ich für mich darf wenigstens in Anspruch nehmen, dass meine grössere Agglomerationsgemeinde eine der ersten war, die Tempo 30-Zonen realisierte. Ich kann Ihnen auch sagen, warum: Ich war Polizeivorsteherin, und ich setzte mich voll und ganz hinter diese Tempo 30-Zonen. Ich darf behaupten: Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätten wir keine Tempo 30-Zonen.

Hier möchte ich einhaken. Es stimmt einfach nicht, wenn behauptet wird, dass Tempo 30-Zonen ohne weiteres eingeführt werden können. Es wird behauptet, das sei der Fall, wenn die Gemeinden dies wollen. Wer aber sind die Gemeinden? Sind es die Exekutiven, die Parlamente oder sind es die Anwohner? Wenn es letztere sind, gibt es unüberwindliche Schwierigkeiten. Dann kann man solche Zonen praktisch vergessen, weil in den Exekutiven bestimmt wird, was passiert und was nicht. Und in den Exekutiven sitzen sehr viele (ältere) Männer; Frauen aber - Sie hören es heute - sind Tempo 30-Zonen gegenüber viel offener. Da liegt die Schwierigkeit: Diese (älteren) Männer haben keine kleinen Kinder mehr.

Und in den Agglomerationsgemeinden sieht es nochmals anders aus als in ländlichen Bauerndörfern. Die Männer der Agglomerationsgemeinden arbeiten in der Stadt, sie sind den ganzen Tag weg und wissen nicht, was passiert. Hier liegt die Schwierigkeit.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie inständig, Tempo 30-Zonen zu realisieren. Der Wunsch ist da. Ich habe selbst mit den Anwohnern gekämpft, und ich kann Ihnen sagen: Das war sehr schwierig, das ging über Jahre. Von der Regierung kommt nicht immer die volle Unterstützung, wie sie jetzt dargelegt wird, denn da sind die Baudirektion und die Kantonspolizei involviert, auch für Gemeindestrassen. Das ist ein langdauernder Kampf. Der könnte jetzt mit gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht werden, auf welche man sich abstützen könnte. Auch die Anwohner könnten sich auf diese Bestimmungen abstützen; sie sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie der Überweisung zustimmen. Der Widerstand kommt nicht von den Anwohnern, das weiss ich. Eine Diskussion ist deshalb dringend notwendig.

Zu den Kosten: Tempo 30-Zonen kosten wirklich nicht alle Welt. Man kann sie sehr schön mit baulichen Massnahmen verwirklichen, dann kosten sie Geld. Man kann sie aber auch sehr kostengünstig realisieren. Das mussten wir tun, denn bei uns fehlte das notwendige Geld. Das Argument aber, es komme zu teuer, hörte ich schon, als in den Gemeinden noch genug Geld vorhanden war.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Das Positive vorweg: Ich finde es positiv, dass man sich in der Kommission und hier im Rat klar zur Verkehrsberuhigung und zum Langsamverkehr bekennt. Positiv finde ich es auch, dass der Regierungsrat grundsätzlich sein Einverständnis und seine Zustimmung zur Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren signalisiert hat und Wohngebietsanierungen in diesem Sinne unterstützen will. Auch Tempo 30 findet der Regierungsrat eine geeignete Massnahme. Allerdings sind die Randbedingungen für die Einführung solcher Massnahmen sehr eng.

Positiv finde ich auch, dass die Regierung ausdrücklich sagt, dass zur Gewährleistung von Tempo 30-Zonen bauliche Massnahmen in grösserem oder bescheidenerem Umfang notwendig sind. Damit könnten vielleicht auch die langen Diskussionen in verschiedenen Gemeinden und Städten einmal ein Ende finden. Dort sind es immer die bürgerlichen Kreise, die sich gegen bauliche Massnahmen wenden. Vielleicht könnte man diese bürgerlichen Kreise einmal an den bürgerlichen Regierungsrat weisen, der ausdrücklich sagt, ohne solche Massnahmen gehe die Sache nicht.

Zum Schluss finde ich auch positiv, dass die Regierung mindestens zu prüfen bereit ist, ob ihre eigenen Verordnungen angepasst werden sollen und ob sie einen Vorstoss in Bern unternehmen will, um die entsprechenden Vorschriften des Bundes für die Tempo 30-Zonen etwas auszuweiten und zu liberalisieren. Ich hoffe sehr und wünsche mir, dass der Kanton Zürich einen Vorstoss machen würde. Es ist höchste Zeit, dass die einengenden Vorschriften zu Tempo 30 endlich etwas ausgeweitet werden und dass der heute schon bestehende Rahmen von den zuständigen kantonalen und kommunalen Instanzen ausgeschöpft wird.

Der Langsamverkehr und die Verkehrsberuhigung sind nicht eine Sache für sich, sondern sie werden deshalb angestrebt, weil damit die Wohnqualität verbessert, die Umwelt geschützt und die Sicherheit für alle schwächeren Verkehrsteilnehmer in den Wohngebieten erhöht wird. Ich verstehe nicht, weshalb aus bürgerlichen Kreisen immer wieder Lippenbekenntnisse zur Verkehrsberuhigung erfolgen, aber, wenn es darum geht, die Massnahmen zu verwirklichen, jede Menge von Wenn und Aber auftauchen. Im Grundsatz ist man dafür - das tönt auch vor den Wahlen gut -, wenn es aber um die Realisierung geht, sperrt man sich mit jeder Menge von Argumenten.

Die CVP-Fraktion - Sie haben es gehört - begrüsst die Verkehrsberuhigung, lehnt aber diese Parlamentarische Initiative ab. So ist es immer. Oder seitens der FDP-Fraktion hört man: Schutz der Schwächeren ja, aber nicht so. So geht es immer weiter: Einwände jeder Art und jede Menge.

Schliesslich muss auch die Gemeindeautonomie noch erhalten. Schöne Worte sind das, sage ich. Es geht aber nicht um die Gemeindeautonomie, denn die Gemeinde entscheidet hier nicht. Es ist am Schluss wieder die Kantonspolizei, die kantonal Instanz, die sagt, ob es gehe oder nicht. Kommen Sie mir also nicht mit der Gemeindeautonomie in dieser Hinsicht.

Mit dieser Initiative - so meine ich - geht es darum, ein Signal zu setzen, dass man Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren will und man wirklich die Menschen, vor allem die schwächeren im Verkehrsgeschehen, schützen will. Wenn Ihnen auf der bürgerlichen Seite der Text nicht genehm ist, versuchen Sie doch mindestens in der Kommissionsberatung oder notfalls hier im Rat, einen besseren Textvorschlag einbringen. Sie müssten es dann bezüglich Verkehrsberuhigung nicht

nur mit schönen Worten bewenden, sondern Sie könnten endlich auch einmal Taten folgen lassen.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Ich bin nicht Fachmann auf diesem Gebiet. Es ist mir aber schon 1978 aufgefallen, als ich in Kalifornien war, dass man in jedem Dorf und bei jedem Schulhaus und Kindergarten nur 15 Meilen fahren darf. Soeben bin ich in Südafrika gewesen; auch dort wird in jedem kleinen Dorf eine Verkehrsberuhigung praktiziert. Soviel ich weiss, gibt es bei uns keine Vorschrift, dass bei einem Schulhaus 30 Km/Std. das Schnellste ist, das man fahren darf. Ich bin enttäuscht, dass man nicht wenigstens das als Mindestforderung durchsetzen könnte, denn es geht hier um Menschenleben. Als Pfarrer weiss ich, was es für eine Familie bedeutet, wenn ein Kleinkind angefahren wird oder wenn es zu einem noch schlimmeren Ereignis kommt. Deshalb glaube ich, wäre es an der Zeit, Minimalforderungen verbindlich für den Kanton festzulegen. Deshalb bin ich für Rückweisung der Vorlage an die Kommission, in der man noch einmal darüber reden könnte, ob man nicht einen Minimalstandard in unserem Kanton verwirklichen könnte. Es wäre an der Zeit und für die Gemeinden ein Zeichen in die richtige Richtung. Jene Gemeinden, die aktiv sind, bestärkt es; die andern fordert es auf, ein Gleiches zu tun.

Peter S t i r n e m a n n (SP, Zürich): Es braucht eine allgemeine Norm zu Tempo 30 im Strassengesetz. Es braucht eine Willenserklärung zu dieser Angelegenheit. Man kann die Gemeinden in dieser Sache nicht sich selbst überlassen. Die Praxis zeigt, wie mühsam es ist, Tempo 30-Zonen einzurichten, denn stets jagt ein Rekurs den andern. Einmal ist es das Gewerbe, das man bemüht, gegen solche Zonen anzugehen, dann sind es Schwellen, die angeblich zu teuer sind. Ein anderes Mal lassen sich mangels Schwellen Tempo 30-Zonen nicht einrichten. Man scheut sich nicht einmal, den öffentlichen Verkehr zu bemühen, wenn es darum geht, Tempo 30-Zonen zu verhindern.

Die Kommission hat ihren Auftrag nicht erfüllt. Sie hat sich zuwenig intensiv mit dem Geschäft auseinandergesetzt, die Arbeit ist nicht abgeschlossen. Ich lege Ihnen nahe, den Antrag zu unterstützen, das Geschäft nochmals an die Kommission zurückzuweisen, damit saubere Arbeit geleistet werden kann.

Vreni Püntener - Bugmann (Grüne, Zürich): Ich kann mich der Rückweisung an die Kommission anschliessen; ich denke, das wäre eine Chance, nochmals über den Text zu reden, weil wir gerade bei diesem versuchten, in letzter Minute noch eine Änderung einzubringen. Es war nicht so, dass wir ständig am Text herumdiskutieren wollten, aber ich glaube, es ist üblich, dass man über einen Gesetzestext diskutieren kann.

Es ist nicht so, dass wir das aufgebracht haben wegen den Industriegebieten, sondern es war die Regierung, die in ihrer Stellungnahme das aufgebracht hatte. Also war es unser gutes Recht, in der letzten Sitzung, als wir diese Stellungnahme der Regierung kannten, eine Änderung des Textes vorzuschlagen.

Nun, es geht um flächendeckende, obligatorische Verkehrsberuhigungen, und es ist klar, dass solche vor allem bei Sanierungen Wirkung zeigen müssten. Dies in erster Linie da, wo es dringend ist und dort, wo es wenig braucht. Heute gibt es noch viele Strassensanierungen, bei denen noch keine Verkehrsberuhigungsmassnahmen durchgeführt werden. Das ist nicht haltbar, wenn man weiss, wie wichtig und sinnvoll Verkehrsberuhigung ist.

Herr Haderer sagt, es müsse gar nicht Tempo 50 gefahren werden. Tatsächlich fahren einige Automobilisten und Automobilistinnen auch weniger. Aber leider gibt es auch jene, die noch schneller fahren. Gerade deshalb ist die Verkehrsberuhigung wichtig.

Dann kenne ich auch die Haltung bei ausgesprochenen Quartier- und Spielstrassen, es sei ja keine Wohnstrasse, keine Tempo 30-Zone signalisiert. Also dürfe man auch schneller fahren. Das gibt es tatsächlich heute noch!

Herr Schwendimann sagt, wo langsam oder wenig gefahren werde, brauche es ja gar nichts. Das meine ich auch; dort können Tempo 30-Zonen bereits heute realisiert werden. Es braucht dazu vielleicht sehr wenige Massnahmen. Auch das ist kein Hinderungsgrund. Wo aber schnell, zu schnell gefahren wird, wo mehr Massnahmen nötig sind, ist es um so nötiger. Auch das ist kein Argument gegen die Parlamentarische Initiative.

Ich möchte Frau Kunz unterstützen, welche von den Frauen und den Männern gesprochen hat. Die Befürworterinnen in der Kommission, die sieben Stimmen, waren die sieben Frauen gegen die acht Männer.



Frauen sind es, die als Vertreterinnen der Kinder auftreten, Frauen sind es, die häufiger zu Fuss unterwegs sind als die Männer, Frauen sind es, die häufiger mit dem Velo unterwegs sind als die Männer und Frauen sind es, die dafür sind, dass langsamer gefahren wird, meine Herren auf der gegenüberliegenden Seite!

Nochmals zum Bundesrecht: Selbstverständlich kann eine kantonale Vorschrift dem Bundesrecht nicht widersprechen, denn dieses gilt ja sowieso. Tempo 30-Zonen müssen so eingerichtet werden, wie sie gemäss Weisung möglich sind. Wenn eine Weisung später einmal angepasst wird, ist eine Realisierung immer noch möglich, weil das Gesetz klar ist und das Bundesrecht vorgeht.

Die übrigen Strassen *können* beruhigt werden - das habe ich bereits erwähnt. Herr Hollenstein hat sehr weit entfernte Länder erwähnt; wir können auch nur gerade nach Deutschland gehen, wo wesentlich mehr verkehrsberuhigte Gebiete bestehen. Bei uns ist es anders: Für jede Schulwegsicherung, für jede bauliche Massnahme muss man kämpfen. So darf es nicht weitergehen. Ich bitte Sie nochmals, die Rückweisung zu unterstützen. Falls Sie das nicht tun, bitte ich Sie, einer Änderung zuzustimmen, die Frau Kugler allenfalls noch einbringen wird, damit wir den Fehler, dass Industriegebiete offenbar mitgemeint sind, noch eliminieren können.

Barbara M a r t y K ä l i n (SP, Gossau): Die Herren Mittaz, Mossdorf und Schwendimann singen einmal mehr das Lied der Gemeindeautonomie. Dies ist an sich schön und gut, nur ist gerade in diesem Bereich Gemeindeautonomie heute nicht vorhanden.

Wenn Sie sich mit solchen Verkehrsberuhigungsfragen schon ernsthaft beschäftigt haben, wenn Sie ein solches Projekt realisieren wollten, hätten Sie gemerkt, dass sich die Gemeinden dem Diktat der Zugangsnormalien, der Verkehrssicherungsverordnung, der Zonensignalisation des Bundes und der entsprechenden übrigen Weisungen des Bundes beugen müssen. Die Gemeinden sind nicht autonom; sie können nicht die günstigste und billigste Lösung realisieren, sondern es kommen der Kanton und der Bund, die solange dreinreden, bis die Lösung schlicht nicht mehr bezahlbar ist. Das ist ein Punkt, bei dem wir sagen müssen: Das ist nicht intelligent!

Der Bund mit seinen Zugangsnormalien schreibt zum Beispiel vor, dass nach VSS-Normen gebaut werden muss. Aber der VSS ist die Vereini-

gung der schweizerischen Strassenbaufachleute und die sind sicher daran interessiert, dass gut, solid und langlebig gebaut wird. Aber auch teuer, denn es sind technisch perfektionistische Normen, die indessen wesentliche Aspekte der Strassengestaltung, wie etwa die gewachsene Struktur der Dörfer und Quartiere, nicht berücksichtigen.

Man darf in diesem Saal wohl auch ruhig sagen, dass die Weisungen des Bundes, wonach Tempo 30-Zonen höchstens 0,7 km<sup>2</sup> gross sein dürfen, schlicht ein bürokratischer Unsinn sind. Dies vor allem, wenn Sie wissen, wie diese 0,7 km<sup>2</sup> begründet werden, nämlich damit, dass ein Autofahrer sonst vergessen könnte, dass es sich in einer Tempo 30-Zone befindet. Im Grunde genommen, müssten sich die Autofahrer ob einer solchen offiziellen Begründung für diese willkürliche Grösse beleidigt fühlen.

Selbstverständlich bin ich auch der Meinung, dass Bundesrecht als übergeordnetes Recht verbindlich ist. Aber dieses Bundesrecht ist offenbar nicht so einsichtig und klug. Es ist ebensowenig sinnvoll, nur Strassen, die gleichartige Merkmale aufweisen, zu verlangsamen, das heisst zum Beispiel Quartierstrassen. Aber genau eine Hauptstrasse, die mitten durchs Wohngebiet führt und die eine eigentliche Gefährdung darstellt, soll dann nicht verlangsamt werden können!

Aus diesem Grund haben sich in einer Umfrage der «Schweizer Woche» nicht zuletzt 81 Prozent aller Eltern und immerhin 64 Prozent der befragten Autofahrerinnen und Autofahrer klar für Tempo 30-Zonen, für Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Wohngebieten, ausgesprochen. Dies abgesehen von einer grossen Reihe prominenter Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur, die ebenfalls die Forderung nach vernünftigen, rasch realisierbaren, kostengünstigen und unbürokratischen Lösungen unterstützt haben.

Da, meine ich, hat die Kommission ihren Auftrag nicht erfüllt. Sie hat keine Alternativen aufgezeigt. Sie hat zwar gesagt, sie seien alle dafür, nur nicht genau so. Wofür sie denn schliesslich war, hat sie zu sagen versäumt. Ich kann Sie daher nur nochmals bitten, der Kommission die Chance zu geben, diese Fragen ausdiskutieren und sich auch mit den gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone auseinanderzusetzen, die nicht Bundesrecht verletzen.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Baselland kommt beispielsweise nach einem ausführlichen Pilotprojekt mit Tempo 30 zum Schluss, dass aufgrund der insgesamt positiven Erfahrungen eine

rasche Verbreitung von Tempo 30 in Wohnquartieren anzustreben sei, damit möglichst bald weite Kreise der Wohnbevölkerung von den positiven Auswirkungen profitieren könnten.

Oder im Umweltschutzgesetz des Kantons Baselstadt heisst es, dass unmissverständlich ..... (die Redezeit ist abgelaufen).

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Wir sollten bei der Realität bleiben. Die Frau und der Mann auf der Strasse haben genug von teuren Normen, die sie am Schluss selbst bezahlen müssen. Wir sagen - ich betone, Herr Aeschbacher - ja zu Tempo 30, dort, wo es nötig ist, wenn aber, dann in der Kompetenz der Gemeinden! Das ist der Unterschied. Dazu brauchen wir keine kantonale Gesetzgebung.

Persönlich war ich über 12 Jahre in unserem Dietiker Parlament tätig, ich war auch so lange in der Rechnungsprüfungskommission. Ich kenne also dieses Lied im Blick auf kantonales Recht, gebundene Ausgaben aufgrund kantonalen Rechts usw. Man soll einmal aufhören, weit weg von den Gemeinden Vorschriften zu machen, die schliesslich nichts mehr zu sagen haben.

Peter N i e d e r h a u s e r (FDP, Wallisellen): Noch kurz drei Punkte. Erstens: Frau Püntener und verschiedene Votanten haben auf die Zahl der signalisierten Tempo 30-Zonen hingewiesen. Ich möchte fairerweise klarstellen, dass viele Gebiete von der Strassenanlage her wie Tempo 30-Zonen funktionieren und die solchen Zonen zugezählt werden müssen. Die absolute Zahl der signalisierten Zonen ist in diesem Sinne nicht ganz richtig.

Es ist auch festzustellen, dass gerade in diesen Zonen, aber auch in Tempo 30-Zonen das Problem auftaucht, dass sich nur etwa 85 Prozent der Autofahrer an die Geschwindigkeit halten. Vielfach müssen Massnahmen wegen der verbleibenden 15 Prozent getroffen werden. Dabei sind diese 15 Prozent - das ist das Erstaunliche - meistens Bewohner dieser Quartiere, welche die Verhältnisse sehr gut kennen. Hier könnte die Demokratie im Quartier spielen, indem man die Sünder darauf aufmerksam macht, dass ihre Fahrweise nicht angepasst ist. Die Tafel selbst führt natürlich nicht dazu, dass diese 15 Prozent ihr Verhalten beziehungsweise ihre Fahrweise ändern oder nur wenig.

Punkt zwei. Frau Kugler, ist stehe natürlich dazu: Mindestens als die Kommission in den Kreislauf eintrat und die gleichen Argumente in

andern Kleidern wieder auftraten, als langsam eine Abnützungs- und Ermüdungsphase einsetzte, war es sicher richtig, die Kommissionsarbeit zu unterbrechen und die Diskussion hier im Rat zu führen.

Der dritte Punkt, Frau Müller: Sie möchten die Lösung nicht vertagen. Die Mehrheit der Kommission aber - so hatte ich den Eindruck - hatte die Auffassung, dass mit dem Versprechen der Änderungen in der Verkehrssicherheitsverordnung, die auf die Hauptstrassen zielt und mit der Änderung der Zugangsnormalien, die auf die Quartierstrassen zielt, tatsächlich ein Fortschritt erzielt worden ist. Dieser Fortschritt kann natürlich viel rascher realisiert werden, weil er in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Es braucht keine Gesetzesänderung, die nochmals Diskussionen auslösen würde.

Persönlich stehe ich dem Rückweisungsantrag skeptisch gegenüber. Dies würde heissen, man müsse den Text von Frau Püntener relativieren. Sagen wir es deutlich: Die Sache abschwächen. Aber wenn er abgeschwächt ist, sind wir wieder sehr nahe bei der heutigen Situation. Sie aber möchten etwas Griffiges. Ich hoffe, dass der Regierungsrat mit den beiden Änderungen der Verkehrssicherheits-Verordnung und der Zugangsnormalien rasch ein gutes Resultat vorlegen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir immer wieder in der Lage, dies mit einem neuen Vorstoss einzurenken.

Astrid K u g l e r (LdU, Zürich): Ich möchte noch schnell auf diese Ausführungen des Kommissionspräsidenten antworten. Es geht nicht um eine Relativierung des Textes von Frau Püntener, sondern darum, die Einwendungen des Regierungsrates, die wir erst in der letzten Sitzung besprechen konnten, zu korrigieren. Es geht vor allem darum, die möglichen Missverständnisse auszuräumen, dass auch in Industriegebieten solche Tempo 30-Zonen beziehungsweise Verkehrsberuhigungsmassnahmen eingeführt werden müssten. Das war am Schluss noch der Streitpunkt, den es zu ändern beziehungsweise zu korrigieren gilt.

Dr. Ursula T a l i b - B e n z (Grüne, Pfäffikon): Ich möchte nur zwei Punkte herausgreifen. Der eine ist die Gemeindeautonomie. Ich habe das vor fünf oder sechs Jahren in meiner Gemeinde selbst miterlebt: Wir wohnen an einer Strasse mit prekären Verhältnissen, an der es pro Jahr mehrere Unfälle und Situationen gab, die wirklich

lebensgefährlich waren. Wir haben eine Unterschriftensammlung gemacht, wir sind an den Gemeinderat gelangt, und wir haben Tempo 30 gefordert.

Der Gemeinderat wusste es besser. Er hat abgelehnt. Drei Monate später ist an dieser Strasse ein vierzehnjähriger Knabe gestorben. Natürlich ist niemand dafür verantwortlich.

Dann der zweite Punkt, die Ausgaben: Es kostet nur, solange wir akzeptieren, dass eine gewöhnliche Tempo 30-Tafel nicht genügt. Wenn wir uns dafür einsetzen, dass eine Tempolimit eingehalten werden muss, brauchen wir eine Strasse nicht baulich zu verändern.

Es wird nun so getan, als würden nur Tempo 30-Zonen Kosten verursachen. Ich kann Ihnen aber sagen: Keine Tempo 30-Zonen kosten auch Geld. Wenn Sie wissen, wieviele Hunderttausende von Franken die Rehabilitation eines hirngeschädigten Menschen kostet, können Sie nicht sagen, es koste nichts. Oder wenn Sie sich ein Kind vorstellen, das nachher lebenslanglich behindert ist, sechzig Jahre lang IV-Renten bezieht, sechzig Jahre lang in einem Heim leben muss - ich rede nur vom Geld und nicht auch vom Menschlichen - finde ich dies furchtbar. Das kostet Millionen von Franken, wenn dieser Mensch sechzig, siebenzig und mehr Jahre gepflegt werden muss. Auch das muss in die Waagschale geworfen werden: Es sind ethische Fragen. Wir müssen abwägen, was wichtiger ist: Die einen, die etwas schneller fahren, oder die andern, die überleben und gesund bleiben können.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung über Eintreten auf die Parlamentarische Initiative*

Der Kantonsrat beschliesst mit 93:68 Stimmen, auf die Parlamentarische Initiative Püntener-Bugmann, KR-Nr. 205a/1993 *nicht* einzutreten.

Das Geschäft ist erledigt.

### **3. Postulat KR-Nr. 44/1993 betreffend Bewilligungspraxis für den motorisierten Fahrzeugverkehr auf den Uetliberg (Bericht und**

**Antrag des Regierungsrates vom 2. August 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 15. November 1995) 3457**

Fredi B i n d e r (SVP, Knonau), Präsident der vorberatenden Kommission: Dieser Rat hat am 21. Februar 1993 ein Postulat an die Regierung überwiesen, um die Bewilligungspraxis des motorisierten Fahrzeugverkehrs auf dem Uetliberg zu überprüfen und eventuell neu zu regeln. Die Kommission hat die daraus resultierende Vorlage 3457 an einer Sitzung im letzten November durchberaten.

Der Uetliberg gilt als der Zürcher Hausberg. Er ist sicher eines der beliebtesten Naherholungsgebiete für die Grossstadt Zürich. Daher wurde bereits 1991 ein noch heute gültiges generelles Fahrverbot für das ganze Uetliberggebiet bis und mit der Buchenegg errichtet. Der Uetliberg ist aber auch touristisch gut erschlossen. Verschiedene Gaststätten sorgen für das Wohl der vielen Naherholungssuchenden. Aber auch eine heute noch sehr aktive Landwirtschaft und die grosse Forstwirtschaft gehören zum Uetliberg.

Zudem sind die PTT-Sendeanlagen nicht nur ein markantes Wahrzeichen auf dem Albisgrat, nein, sie sind auch technische Notwendigkeiten unseres modernen Kommunikationszeitalters. Auch sind rund um die Albiskette sehr wertvolle unterschiedliche Naturschutzgebiete vorhanden. Sowohl im Naturschutz-Gesamtkonzept, das wir nächstens in diesem Rat diskutieren werden, wie im Pilot-Projekt Landschaftsentwicklungskonzept Albis sind die unterschiedlichsten Interessen für einen zukünftigen Naturschutz angemeldet.

Dass bei so unterschiedlichen Interessen auf dem Uetliberg ein minimaler Fahrzeugverkehr nötig ist, wird allseits anerkannt. Für diese Ausnahmbewilligungen sind die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2832 von 1981 und 285 von 1983 massgebend. Die heutige Bewilligungspraxis wird von der Kantonspolizei streng gehandhabt. Nur absolut notwendige Güter- und Personentransporte werden bewilligt. Zur Zeit werden jährlich rund 20 generelle Ausnahmbewilligungen und rund 500 Einzelbewilligungen erteilt. Wichtig ist, dass zwischen morgens 9 Uhr bis abends 18 Uhr eine allgemeine Sperrzeit für Personentransporte gehandhabt wird.

Aufgrund des vorliegenden Postulats hat der Regierungsrat die Zweckmässigkeit der heutigen Regelung ein weiteres Mal untersucht und überprüft. Er kommt zum Schluss, dass erstens die Auswertung der Stellungnahmen aller Betroffenen keine neuen Erkenntnisse gebracht

hat. Zweitens: Eine weitergehendere, restriktivere neue Regelung des motorisierten Fahrzeugverkehrs auf dem Uetliberg hätte wirtschaftlich negative Folgen, sowohl für die PTT, EKZ, das Gastgewerbe und die Bewohner des Uetlibergs. Drittens: Die Ausnahmegewilligungen werden sehr zurückhaltend und massvoll erteilt. So werden zum Beispiel keine Behindertentransporte auf den Uetliberg möglich gemacht. Das umweltschonende Gütertransportkonzept von 1992 wird heute voll angewendet. Viertens: Die Polizei kontrolliert das generelle Fahrverbot nach Massgabe ihrer verfügbaren Kräfte und Mittel.

Eine Änderung der heutigen Praxis kann daher aus Sicht des Regierungsrates und der Kommissionmehrheit nicht in Betracht gezogen werden. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 12 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen, dem Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung des Postulats zuzustimmen. Die heutige Praxis der Ausnahmegewilligungen scheint jener Kompromiss zu sein, der zur allgemeinen Unzufriedenheit aller Beteiligten nach wie vor die beste Lösung darstellt.

Zum Schluss bleibt mir zu danken, sowohl Frau Regierungsrätin Fuhrer und ihren Mitarbeitern der Polizeidirektion wie auch meinen Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit. Ich bitte Sie, zusammen mit meiner SVP-Fraktion, der Abschreibung im Sinne des Regierungsrates zuzustimmen.

Peter S t i r n e m a n n (SP, Zürich): Es ist wohl nicht ganz verfehlt, den Uetliberg als zürcherischen Olymp zu bezeichnen. Allerdings sind es nicht mystische Gestalten, die diesen Berg bewohnen und bevölkern, sondern Menschen aus Fleisch und Blut, von nah und fern, die immer wieder auf diesem Berg Erholung suchen und die faszinierende Aussicht bewundern.

Es ist denn auch nicht verwunderlich, wenn auf der politischen Bühne immer wieder Diskussionen geführt werden, aus Sorge, die vielen Spaziergänger und Wanderer könnten auf den Wegen bedrängt und gestört werden.

Anlass zu diesem Postulat, das in der Kommission behandelt wurde, gab die Verhandlung in der Verkehrskommission um die Realisierung des umweltschonenden Güterverkehrskonzepts auf den Uetliberg per Bahn. Es handelte sich um ein sehr vage und allgemein gehaltenes Postulat zum Schutz des Uetlibergs als Erholungs- und Naturschutzgebiet.

Damals erschien der Spielraum der Bewilligungspraxis für Sonderfahrten für den motorisierten Fahrverkehr als zu breit, die Angabe von jährlich etwa 14'000 Sonderfahrten als zu vage und daher als zu hoch. Die Forderung des Polizeivertreters nach genaueren Angaben und Vorgaben für die Fahrerlaubnis stimmte nachdenklich, und schliesslich drohten privilegierende Sonderbewilligungen für Grossverteiler das Bahnkonzept zu gefährden, was absolut nicht akzeptabel war. Eine konsequente Bewilligungspraxis für den motorisierten Fahrverkehr als flankierende Massnahme zur Realisierung des umweltschonenden Bahnverkehrs erschien notwendig.

Die Tatsache, dass die Regierung bereit war, das Postulat entgegenzunehmen, zeigte, dass das Anliegen ernst genommen wurde und der rollende Verkehr auf den Uetliberg im Prinzip auf die SZU beschränkt bleiben sollte.

Zur heutigen Situation: Das Güterverkehrskonzept ist realisiert. Mir Ausnahme von verderblichen Waren werden die Güter mit der Bahn transportiert. Die konkurrierenden Sondergenehmigungen für Grossverteiler sind aufgehoben, die Ausnahmegenehmigungen bleiben konstant, wie die Polizeidirektorin versichern konnte. Es sind dies etwa 500 Einzelfahrten pro Jahr. Offensichtlich werden diese Bewilligungen minimiert. Laut Polizeidirektorin sind die 14'000 Fahrten pro Jahr eine geschätzte obere Grenze, und erfreulicherweise wird offensichtlich das Kontingent nicht ausgeschöpft.

Das Anliegen, das mit dem Postulat verfolgt wurde, ist erfüllt, die Bewilligungspraxis wird offensichtlich in Grenzen gehalten. Ich kann bezüglich dem Postulat dem Antrag der Regierung zustimmen; das Postulat kann abgeschrieben werden. Das ist auch die Meinung der SP-Fraktion.

Abschliessend noch ein Hinweis: Ich werde mir gelegentlich erlauben, durch eine Anfrage bei der Regierung feststellen zu lassen, ob die Bewilligungspraxis zugenommen hat oder nicht, ob die 14'000 Fahrten pro Jahr tatsächlich stabil geblieben sind. Ich bitte die Polizeidirektorin, durch gelegentliche Stichproben festzustellen, wie sich die Fahrbewegungen tatsächlich entwickeln, um eine verbindliche Antwort erteilen zu können.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Ich kann nicht verhehlen, dass ich über das Ergebnis der Kommissionsarbeit enttäuscht bin, das ein Null-



Ergebnis war und mich die heutige Situation auf dem Uetliberg nicht befriedigt.

Das einzig Positive ist, dass festgestellt wurde, dass Regierung und alle Kommissionsmitglieder einen umfassenden Schutz der Uetlibergzone bejahen. Der anwesende Chef der Verkehrspolizei wurde ermutigt, weiterhin restriktiv beim Bewilligen von Ausnahmen zu sein und seinem Team, das oft unliebsamen Reaktionen ausgesetzt ist, den Rücken zu stärken.

Aber der Wille, mit andern Mitteln die dauernde und schleichende Unterhöhlung des generellen Fahrverbots zu unterbinden, fehlt seitens der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Meines Erachtens wurden die entgegengesetzten Bedürfnisse zu Ungunsten der Erholungssuchenden gewichtet, die ein prioritäres Anrecht auf einen autofreien Hausberg haben. Und wenn TCS-Chef Cavegn als Kommissionsmitglied äussert, er erfahre den Uetliberg als autofrei, so erstaunt mich das nicht. Ich jedenfalls setze mich für jene ein, die Motorfahrzeuge in einem autofreien Gebiet als lästig und unzumutbar empfinden.

Bei all diesen Interessens- und Bedürfnisabwägungen verlieren wir immer wieder aus den Augen, dass der Uetliberg ein Berggebiet mit all den Einschränkungen ist, die ein solches nun eben beinhaltet und verlangt. So haben sich die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner den Einschränkungen zu fügen, ebenfalls Fünfstern-Gaststätten mit allen möglichen erlebnisgastronomischen Aktivitäten inklusive Privattransporte für verwöhnte Gäste und Direktorinnen und Direktoren. Entsprechende Ausuferungen dürfen nicht geduldet werden.

Landwirtschaft und Unterhaltungsdienst für den Sendeturm, Notfalldienst usw. waren kein Thema für unsere Überlegungen.

Dass angesichts der zunehmenden Aufweichung des Fahrverbots - ich rede jetzt langfristig - keine neuen Lösungen gesucht wurden, ist bedauerlich. Der Uetliberg wird uns als Dauerbrenner somit erhalten bleiben, zumal inzwischen eine neue, massive Störquelle aufgetreten ist, nämlich jene der illegalen Technoparties, die einen erheblichen Motorfahrzeugverkehr mit sich bringen. Dieses Geschwür kann leider nur mit rigorosen Massnahmen und Kontrollen abgeklemmt werden. Hier möchte ich Frau Regierungsrätin Fuhrer bitten, alles zu unternehmen, was seitens des Kantons gemacht werden kann, um dem ein Ende zu setzen.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen:

- a) Der motorfreie Status des Uetlibergs wird allseits bejaht,
- b) der heutige Zustand ist nicht akzeptabel,
- c) nach neuen Lösungen wurde nicht gesucht.

So wandle ich Goethes Zitat ab: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Beim Uetliberg muss es heissen: Die Botschaft hör' ich wohl, doch fehlt der Wille mir.

Es gilt also am Ball zu bleiben und andere Wege zu beschreiten. In diesem Sinne und auch im Sinne der Ratseffizienz werde ich auf einen Antrag, das Postulat stehen zu lassen, verzichten.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Der Uetliberg ist eines der bedeutendsten Naherholungsgebiete, die wir überhaupt im Kanton Zürich haben, vor allem deswegen, weil dieses Gebiet so zentral im Kanton liegt und einer Grosszahl der kantonalen Bevölkerung eine Möglichkeit bietet, in kurzer Zeit dorthin zu gelangen und sich zu erholen.

Dieses Naherholungsgebiet ist auch überaus gut erschlossen. Auf der einen Seite fährt seit langer Zeit die Uetlibergbahn, heute im Dreissigminutenturnus, und wir haben weiter vorne die Erschliessung von Adliswil her durch die Luftseilbahn. Eine so gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr legt nahe, dass der Autoverkehr in einem Gebiet, das schwergewichtig zur Erholung dienen soll, ausgeschlossen oder auf ein absolutes Minimum reduziert werden soll. Es ist kein Zufall, dass das Fahrverbot, das am Uetliberg immer noch generell gilt, in diesem Jahr 85 Jahre alt wird.

Es machen hingegen die vielen Ausnahmen Mühe, die sich mit der Zeit auf eine staatliche Zahl von gegen 14'000 Fahrten pro Jahr aufsummiert haben. Diese Fahrten, umgelegt auf die Tageszeiten, in denen sie erfolgen, ergeben in der Regel durchschnittlich zwei bis drei Fahrten pro Stunde. Das ist, objektiv gesehen, ausserordentlich wenig. Subjektiv werden sie von den Wanderern - das haben wir auch in der Kommission festgestellt - als ausserordentlich störend empfunden, insbesondere auch deswegen, weil der Uetliberg in weiten Teilen ein Bereich ist, in dem eine hohe Ruhe herrscht und in dem ein einziges Fahrzeug sehr stark in Erscheinung tritt und subjektiv als störend empfunden wird.

Es gilt nun - das wurde bereits gesagt - die Interessen gegenseitig abzuwägen. Auf der einen Seite sind es die Interessen einiger Gastbetriebe

und einiger anderer Uetlibergbewohner, die über ein Auto verfügen, auf der andern Seite sind es die Interessen der Allgemeinheit, die schwerer zu gewichten sind. Deren Interessen vertreten auch, gemäss einer Vernehmlassung, die umliegenden Gemeinden Zürich, Adliswil, Uitikon und Stallikon, ebenso die ETH, die ihren Lehrwald in diesem Gebiet hat. Sie haben sich sehr klar für eine weitere Einschränkung der Bewilligungspraxis ausgesprochen.

Wenn es gilt, die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Interessen einiger Gastwirte und einiger weniger Bewohner auf dem Uetliberg abzuwägen, die über ein Auto verfügen, ist für mich und unsere Fraktion klar, dass die Allgemeininteressen Vorrang haben. Wir meinen aber, dass zum einen mit den bestehenden Regelungen schon ein guter Anfang gemacht worden ist. Diese müssten aber unseres Erachtens im Sinne einer Verschärfung weiter verfolgt werden, denn es kann wohl kaum angenommen werden, dass das Gegenteil der Fall ist und die Bewilligungen wieder zunehmen werden.

Es war nicht Sache der EVP-Fraktion, sich für das Postulat weiter stark zu machen, nachdem ein Mitunterzeichner des Postulats bereits in der Kommission signalisierte, dass er mit dem heutigen Zustand zufrieden sei und das Postulat nicht weiter verfolgen wolle. Wir sind deshalb mit der Abschreibung einverstanden.

Im Nachgang möchte ich noch eines ganz klar und eindeutig beifügen: Auch wenn es nicht in der Kompetenz des Kantons und der Polizeidirektion liegt, Grossanlässe zu bewilligen oder zu verhindern, möchten wir doch unbedingt dafür bitten, dass in Anbetracht der Tatsache, dass der Uetliberg ein Naherholungsgebiet und nicht ein Freizeitpark ist, der Grossanlässe verträgt, mit den Bewilligungen für lärmige, überlaute Grossanlässe äusserste Zurückhaltung geübt werde. Wenn auch die Polizeidirektion hier nicht direkt eingreifen kann, kann sie immerhin die kommunalen Bewilligungsbehörden veranlassen, ihrerseits Zurückhaltung zu üben. Der Uetliberg ist ein wichtiges Erholungsgebiet, es soll ruhig bleiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Abstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Abschreibung des Postulats KR-Nr. 44/1993 mit 119:7 Stimmen zu.

Das Geschäft ist erledigt.

**4. Motion KR-Nr. 32/1991 betreffend verdeckte Fahndung (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 1. Februar 1996)  
3474**

Peter M a r t i (SVP, Winterthur), Präsident der vorberatenden Kommission: Wir haben heute nicht eine materielle Diskussion über verdeckte Fahndung zu führen, also keine Gesetzesvorlage zu beraten, sondern einzig darüber zu entscheiden, ob die Motion Aepli erheblich erklärt werden soll oder nicht.

Trotzdem ein Satz, was grundsätzlich unter verdeckter Fahndung verstanden wird: Sie ist der getarnte Einsatz eines Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin im Vorfeld einer Strafuntersuchung oder zur Abwehr von Straftaten einerseits, Teil der Beweisaufnahme in der Strafuntersuchung andererseits.

Mit der gesetzlichen Regelung der verdeckten Fahndung hatte sich der Kantonsrat schon mehrmals, wenn auch nur am Rande, zu befassen. Erste Diskussionen wurden im Rahmen einer Revision der Strafprozess-Ordnung (StPO) im Jahre 1991 geführt. Da ging es um die Einführung für Bestimmungen über die Einvernahme mittelbarer Zeugen.

Dann kam im Februar 1991 die Motion von Frau Aepli, welche der Kantonsrat am 11. November 1991 dem Regierungsrat überwies. Noch am 25. Juni 1992 hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Lüdi fest, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach verdeckte Ermittlungsmassnahmen keine selbständigen Grundrechtseingriffe darstellten, sei nicht zu beanstanden. Weil kein Grundrechtseingriff bestehe, müsse auch die Frage der gesetzlichen Regelung gar nicht geprüft werden.

Ich verzichte darauf, alle Schritte, die seither in diesem Bereiche unternommen wurden, nachzuzeichnen. Tatsache ist, dass auch der Bund angefangen hat, in diesem Bereich Gesetzesarbeit aufzunehmen. Im Kanton Zürich unterbreitete das Obergericht im März 1993 einen ersten Gesetzesentwurf, der im März 1994 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Die Vernehmlassung brachte Differenzen zutage, die innerhalb der Behandlungsfrist, also innerhalb von drei Jahren, nicht ausgeräumt

werden konnten. Deshalb erstreckte der Kantonsrat auf Antrag der Regierung die Frist für die Motion im November 1995.

Zwischenzeitlich hat das Kassationsgericht in Abweichung vom Bundesgericht und in Abweichung der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Strassburg entschieden, dass es im Kanton Zürich doch eine gesetzliche Grundlage für die verdeckte Fahndung benötige. In diesem Zeitpunkt lag aber bereits der zweite Gesetzesentwurf vor.

Sie können in der Vorlage 3474 selber nachlesen, was innerhalb dieser verlängerten Frist alles unternommen wurde, um die Differenz zu bereinigen. Sie konnte noch nicht bereinigt werden. Deshalb hat der Kantonsrat heute, gestützt auf § 18 des Kantonsratsgesetzes, zu beschliessen, ob die Motion erheblich erklärt werden soll oder nicht.

Wir haben in der Kommission nur ganz am Rande eine materielle Diskussion über die verdeckte Fahndung geführt. Wir waren uns aber alle einig, dass eine gesetzliche Grundlage im Interesse aller liegt, nämlich im Interesse des Bürgers, der dann weiss, was seine Behörden können und dürfen, aber auch der Polizei, die weiss, was man von ihr erwartet und letztlich auch im Interesse der Gerichte, die in entsprechenden Fällen dann anhand klarer Spielregeln entscheiden können, was zu tun ist.

Wir haben in der Kommission ganz bewusst nicht über die Ausgestaltung einer solchen gesetzlichen Regelung diskutiert, nicht über die Notwendigkeit und über den Bedarf. Das war auch nicht unsere Aufgabe.

Die schon mehrfach erwähnte Differenz, die noch auszuräumen ist, dreht sich darum, wer eine verdeckte Ermittlungsmassnahme anordnen darf in Fällen, in denen noch keine Strafuntersuchung angehoben, also noch kein Untersuchungsrichter involviert ist. Hier gibt es verschiedene Lösungsansätze, und ich bin überzeugt, dass einer davon demnächst Griff bekommt.

Es erscheint mir auch wenig sinnvoll, auf die Bundeslösung zu warten, weil dort von einem andern Lösungsansatz her gearbeitet wird und die Gesetzesmaschinen im Bund und im Kanton nicht mit gleicher Geschwindigkeit laufen.

Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Motion von Frau Aepli erheblich zu erklären. Die SVP-Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

Ich kann Ihnen aber auch nicht verhehlen, dass die Regierung selbst dann, wenn die Motion nicht erheblich erklärt würde, in absehbarer Zeit doch mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage in den Rat kommen wird.

Am Schluss möchte ich der Polizeidirektion respektive deren Mitarbeiter für die kompetente Unterstützung danken. Ein Dank geht auch an die Kommissionsmitglieder. Sie haben es mir einfach gemacht, erstmals ein solches Präsidium zu übernehmen.

In der Kommission herrschte am Schluss auch die Meinung vor, dass im Sinne einer effizienten Ratsarbeit hier im Rat nicht noch viele Worte zu verlieren wären. Ich bin daher gespannt, ob sich diese Meinung auch in den Fraktionen breit gemacht hat.

Ratspräsident Markus Kägi: Es ist so, Herr Präsident, ich habe keine Wortmeldung. Wir stimmen ab.

#### *Abstimmung*

Der Kantonsrat beschliesst mit 134:0 Stimmen, die Motion KR-Nr. 32/1991 erheblich zu erklären. Sie geht an den Regierungsrat zu Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist erledigt.

#### **5. Motion Renata Huonker, Zürich, und Christoph Schürch, Winterthur, vom 10. Juli 1995 betreffend Aufenthaltsrechte von Ex-Ehepartnerinnen und -partnern von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen sowie von Gogo-Tänzerinnen (schriftlich begründet) KR-Nr. 172/1995, RRB-Nr. 2898/27.9.1995 (Stellungnahme)**

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen, die nicht unter die Zwangsmassnahmen fallen, aber illegal anwesend sind, weil sie eines früher vorhandenen Aufenthaltsrechtes verlustig gegangen sind, einen gesetzlichen Status für den Aufenthalt erhalten.

Es betrifft dies:

- a) Migrantinnen und Migranten und deren Kinder ab 15 Jahren, die ihre Aufenthaltsbewilligung «B» durch Trennung, Scheidung oder Tod des Ehemannes bzw. der Ehefrau nach kurzer Zeit verlieren;
- b) Gogo-Tänzerinnen mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Hausangestellte, die infolge Krankheit oder Entlassung ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren.

Im Falle eines Verfahrens, in dem sie als Klägerinnen oder Zeuginnen auftreten, ist den Frauen ein Aufenthaltsrecht «B» zu gewähren.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Bekanntlich war der Druck der Exekutiven von Stadt und Kanton Zürich ein starker Auslöser für die Ausarbeitung der Zwangsmassnahmen. Als Mittel zur Bekämpfung des Drogendeals waren sie einer Mehrheit der Abstimmenden trotz grosser rechtsstaatlicher Bedenken recht. Nun gilt es aber, die in der Motion genannten Personen vor der Anwendung der Zwangsmassnahmen zu schützen und auch an ihre Sicherheit zu denken.

Es sind Personen, die im Besitz von Aufenthaltsbewilligungen waren. Diese sind aber an das Bürgerrecht des Partners respektive der Partnerin oder an die Arbeitsbewilligung geknüpft. Somit fallen diese Frauen oder Männer bei Verlust der Ehe respektive Trennung oder Verlust der Arbeit quasi administrativ unter die illegal Anwesenden - eine zweifelsohne stossende Tatsache.

Sie verunmöglicht den Frauen ausserdem, im Fall von Frauenhandel und Prostitution - sei es unter dem Deckmantel des Eheschlusses oder anderweitig - als Klägerinnen oder Zeuginnen vor Gericht aufzutreten, weil sie das Land verlassen müssen. Aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch um die Arbeit der Gerichte und Vollzugsorgane zu erleichtern, ist diesen Frauen ein von der Arbeitsbewilligung oder der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht zu gewähren. Deshalb ist ihnen im Fall eines Verfahrens, in dem sie als Klägerinnen oder Zeuginnen auftreten, ein Sicherheit bietendes Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Nach Art. 69ter der Bundesverfassung ist die Rechtsetzung im Ausländerbereich Bundessache. Die Kantone entscheiden nach Massgabe des

Bundesrechts über Aufenthalt und Niederlassung. Bei den wichtigeren fremdenrechtlichen Anordnungen bleibt dem Bund das endgültige Entscheidungsrecht vorbehalten. So kann auch das der zuständigen Behörde (nach Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] die Fremdenpolizei) zustehende Ermessen nicht durch kantonales Recht eingeschränkt werden (Art. 4 ANAG). Die kantonale Rechtsetzungsbefugnis beschränkt sich auf Zuständigkeit und Verfahren, wo das Bundesrecht einen gewissen Spielraum offenlässt. Nur Bundes- und allenfalls Völkerrecht können einen Anspruch auf Anwesenheit für Ausländer schaffen. Vorliegend wird die kantonale Verankerung eines fremdenrechtlichen Aufenthaltsanspruchs verlangt. Dem Kanton fehlt dazu die Zuständigkeit; das Begehren ist deshalb nicht motionsfähig. Es wäre zudem wegen Missachtung des Gleichheitsgebots abzulehnen, da es mit der Schaffung eines Sonderrechts für bestimmte Ausländergruppen verbunden wäre, ohne dass diese Unterscheidung von andern Ausländern hinreichend begründet wäre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der fremdenrechtlichen Praxis das Ende einer Ehe ein früher erteiltes Aufenthaltsrecht nicht automatisch dahinfallen lässt. Gesuche um Verlängerung der Bewilligung werden in einem rechtstaatlichen Verfahren und unter Berücksichtigung von Aufenthaltsdauer, Verhalten, Integration usw. geprüft. Der daraus folgende Entscheid kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. In Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 41/1992) wurde darauf hingewiesen, dass der ausländische Partner bei einer Scheidung vom Schweizer Ehegatten mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechnen kann, wenn die Ehe mehrere (in der Regel drei) Jahre gedauert hat. Gleiches gilt für die Auflösung von Ehen mit Niedergelassenen.

Sofern Ausländer in ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren involviert sind, kann ihnen praxisgemäss auf verschiedene Weise die Wahrung ihrer Rechte ermöglicht werden. So verhindert eine im bezirksanwaltschaftlichen Verfahren verfügte Pass- und Schriftensperre den Wegweisungsvollzug. Erscheint die Anwesenheit in einem Gerichtsverfahren als notwendig, wird dies bei der Festsetzung der Ausreisefrist berücksichtigt, oder es wird eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der erforderlichen Anwesenheit in diesem Verfahren erteilt. Wurde im Zusammenhang mit einer Wegweisung eine



Einreisesperre auferlegt, kann diese suspendiert werden, falls die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren angezeigt ist. Damit wird der Forderung der Motion bereits Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Die Motionärin hat mitgeteilt, dass sie die Motion in ein Postulat umzuwandeln bereit ist.

Renata Huonker (Grüne, Zürich): Mit der Antwort der Regierung kann ich leider nicht zufrieden sein. Ein ernsthaftes Anliegen wird meiner Meinung nach aus unzureichenden Gründen formal abgeschoben. Wie bei der Härtefallkommission, um die der Rat seinerzeit richtig ringen musste, hatten wir auch hier den nicht stichhaltigen Hinweis auf Bern. Die Antwort enthält Unrichtiges und sie geht einfach am Thema vorbei.

So bieder, wie es uns die Antwort der Regierung glauben macht, ist das Thema wirklich nicht. Tatsache ist, dass eine grosse Zahl ausländischer Frauen aus der zweiten oder dritten Welt von Schweizer Männern quasi auf Probe geheiratet wird. Entspricht die ausländische Frau nicht den Wünschen des Mannes, erweist sie sich vielleicht als weniger gefügsam als erwartet, weigert sie sich, für die Prostitution zu arbeiten, muss sie leider nicht selten mit Gewalt rechnen.

Alle mit der Problematik sich befassenden Stellen, die Frauenhäuser, das Frauen-Informationszentrum, die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und andere Beratungsstellen bestätigen, dass das Aufenthaltsrecht, das an die eheliche Gemeinschaft geknüpft ist und von dieser abgeleitet wird, ein unheimliches Druck- und Drohmittel ist. Das können wir im Kanton nicht ändern. Aber ob im Trennungs- oder Scheidungsfall der Aufenthalt in der Schweiz verlängert wird oder nicht und nach welcher Zeit, ob nach drei Jahren oder schon nach einem Jahr, liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Darum geht es in dem Postulat, in welches ich die Motion umgewandelt habe.

Im Frauenhaus heisst es: Wir sind mit dieser Problematik jeden Tag konfrontiert. Frauen suchen aus Gewaltsituationen heraus Hilfe und Beratung, und es muss ihnen gesagt werden, dass sie im Fall der Scheidung oder Trennung, wenn sie mit einem niedergelassenen Ausländer verheiratet sind, ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Oft sind es die Männer,

die mit der Scheidung drohen; die Frau ist bereit, weiter auszuhalten. Wegweisung bedeutet für sie unfreiwillige Rückkehr ins Herkunftsland, das oftmals die Scheidung gar nicht kennt und in dem eine Frau, die auf diese Weise zurückkehrt, ihre Würde und ihre Chancen verliert.

Ich frage mich nun schon: Stellt ein gewalttätiger Schweizer Ehemann oder ein gewalttätiger Niedergelassener für die betroffene Frau keinen Härtefall dar? Soll der Schweizer Pass und die Niederlassung wirklich als Freipass gelten für Gewalt gegen Frauen? Wohl kaum. Nicht die Frauen sind auszuweisen respektive ihnen das Aufenthaltsrecht zu entziehen, sondern diesen Schweizer Ehemännern oder Niedergelassenen ist deutlich zu machen, dass das Schweizer Rechtssystem nicht gewillt ist, Gewalt gegen Frauen zu dulden, auch wenn es in den eigenen vier Wänden geschieht und wenn es ausländische Frauen sind. Dazu ist es erforderlich, die Richtlinien des Bundes so auszulegen, dass die Frauen bestmöglich in ihren Rechten geschützt werden.

Ganz allgemein: Ein vom Ehepartner abgeleitetes Aufenthaltsrecht ist diskriminierend und fragwürdig. Es entpuppt sich im eheinternen Machtgefälle zwischen einem schweizerischen Mann und einer ausländischen Frau recht eigentlich als Erpress- und Drohmittel. «Tu was ich will oder ich lasse mich scheiden», wurde mir von den entsprechenden Institutionen gesagt, ist der Schlüsselsatz in solchen Ehen. Dieses Recht bedeutet, dass Männer einen Freipass haben, ihre ausländischen Frauen beliebig auszuprobieren und sie bei Nichtgefallen wie eine Ware ins Herkunftsland zurückzuschicken. Nach einer Scheidung verlieren die Frauen ihr Aufenthaltsrecht. Das ist ein Unrecht.

Wir können in bescheidener Art und Weise Hilfe schaffen. Radikal können wir es nicht ändern, aber wir können diese Lage insofern mildern, als wir darauf bestehen, dass die Richtlinien des Bundes so in Anwendung gelangen, dass nicht wie jetzt, drei Jahre Ehedauer erforderlich sind, sondern zum Beispiel nur ein Jahr.

Das Postulat will also gewiss nicht Unverschämtes, sondern es geht um dringende Anliegen dieser betroffenen Frauen. Von den drei Jahren, die, wie die Regierungsantwort schreibt, notwendig wären, um den Aufenthalt zu verlängern, steht in Gottes Namen nichts in den Weisungen des Bundes. In diesen steht einfach, dass die Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und entsprechenden Verträgen mit dem Ausland nach freiem Ermessen entscheiden, dass die persönlichen

Beziehungen zur Schweiz, die berufliche Situation und die Arbeitsmarktlage usw. Kriterien sind.

Sie, Frau Regierungsrätin Fuhrer, kommen auf drei Jahre Ehedauer, weil Sie wissen, dass eine Scheidung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren das ordentliche Aufenthaltsrecht so oder so nicht mehr in Frage stellen würde. Diesen freien Entscheid zu treffen ist vorderhand Sache der Fremdenpolizei; es ist genau so unbefriedigend wie bei den Asylentscheidfindungen: Ein einzelner Sachbearbeiter entscheidet aufgrund von Akten über Wegweisen oder Verbleib von Menschen.

Wenn eine Ehe beispielsweise zweieinhalb statt drei Jahre gewährt hat oder wenn die Frau wegen einer Gewaltsituation in ihrer Gesundheit oder gar in ihrem Leben bedroht ist und sie sozusagen drei Jahre bei ihrem Mann aushalten müsste, um ihr Verbleiben in der Schweiz nicht zu gefährden, ist das ein Härtefall. Das sind drastische Situationen.

Zum zweiten Punkt, der die Gogo-Tänzerinnen betrifft: Frauen- und Menschenhandel, da sind wir uns gewiss einig, gehören zu den schwersten Verbrechen überhaupt. In etlichen europäischen Ländern, vor allem in Deutschland, sorgen die Frauenministerien ganz klar für ein Aufenthaltsrecht für Frauen, die sich zur Klage oder zur Zeugenaussage vorwagen. Mit diesem Mittel kann der freie Markt mit der Handelsware Frau zumindest punkto Dunkelmänner ein bisschen besser ausgeleuchtet werden, und das muss in unserem Interesse sein. Mit diesem Recht würde sich die Stellung der Tänzerinnen gegenüber ihren Arbeitgebern etwas verbessern.

Ich möchte zusammenfassend festhalten: Frau Regierungsrätin Fuhrer ist vor einem halben Jahr vom Parlament mit der Schaffung einer Härtefallkommission beauftragt worden. Die hier erwähnten Fälle könnten ebenfalls von dieser Kommission behandelt werden. Ich war bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln; die formalen Argumente nehme ich soweit ernst. Aber es ist wirklich wünschenswert, dass sich eine Kommission der Problematik annimmt und dass die Richtlinien entsprechend in dem Sinn geprüft und diskutiert werden, ob die heute kantonal festgesetzte Dreijahresgrenze nötig ist, um einen selbständigen Verbleib der Frau in der Schweiz zu gewähren.

Ich bitte deshalb all jene, die sich seinerzeit für die Härtefallkommission ausgesprochen haben, heute auch für die Überweisung des Postulats zu stimmen. Es entsteht dadurch keine neue Bürokratie. Eine

Kommission kann die Richtlinien diskutieren und sich der Problematik insofern annehmen, als sie versucht, die Regierung um eine Verkürzung der jetzt geltenden Dreijahresregelung zu bitten. An sich geht das in die Kompetenz der Regierung, aber wie im Asylwesen auch, ist es an uns, parlamentarischen Druck zu machen. Die Richtlinien gehören nicht auf das Pult eines fremdenpolizeilichen Sachbearbeiters, sondern in die politische Verantwortung.

Ich bitte Sie also, im Dilemma zwischen Gesetz und Menschlichkeit nicht über die Menschlichkeit zu stolpern und sich für eine Bevölkerungsgruppe einzusetzen, die in ihren Rechten weissgott nicht rosig dasteht.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion anerkennt durchaus die Motive und Gründe, die zu dieser Motion beziehungsweise zu diesem Postulat geführt haben. Es ist eine durchaus edle Aufgabe, sich für die Schwächeren einzusetzen und zu versuchen, ihre Lage zu lindern. Es ist in dem Sinn nichts Unverhältnismässiges. Aber es muss immer im Rahmen der Rechtstaatlichkeit passieren. Was Sie, Frau Huonker, verlangen, ist nichts anderes als eine Legiferierung auf einem Gebiete, auf welchem der Kanton nicht tätig werden darf und kann.

Es ist nun einmal Bundesrecht, das hier zur Diskussion steht und deshalb sind dem Kanton Zürich die Hände gebunden. Er kann das Anliegen, das Sie hier klar fordern, nämlich gesetzliche Grundlagen zu schaffen, dass das und das passiert, gar nicht realisieren; er muss sich auf das Bundesrecht stützen. Demzufolge muss dieses Postulat abgelehnt werden.

Es ist auch nicht so, dass diese Ausländer einer unmenschlichen Härte unterworfen sind. Die Regierung hat in verschiedenen Punkten dargelegt, dass erstens rechtstaatliches Vorgehen gewährleistet ist, dass man nämlich bei der Ehe eine gewisse Frist beachtet, dass man Untersuchungen und Gerichtsverfahren einbezieht, damit die Ausländer ihre Rechte wahrnehmen können. Es wird im Prinzip also alles getan, was das Gesetz fordert.

Im übrigen wäre es falsch, wenn man für eine Gruppe Sonderrecht schafft, während für andere Ausländer die «Härte» bleiben soll. Wenn schon, müsste man für alle Ausländer irgend eine besondere Massnahme finden, was politisch kaum denkbar ist. Ich denke jetzt gerade an die Wegweisung der Bosnier. In nächster Zeit würden auch wieder

Härtefälle auftauchen. Auch könnte man sich die Frage stellen, ob nicht auch hier Sonderrecht geschaffen werden müsste. Das ist politisch nicht machbar und rechtlich nicht möglich. Deshalb - so leid es mir tut - wird die CVP-Fraktion dieses Postulat ablehnen.

Dr. Doris Weber (FDP, Zürich): Wie der Regierungsrat richtig erwähnt, kann und darf der Kanton für das Anliegen der Motionärin und jetzt Postulantin gar nicht legiferieren. Art. 69ter der Bundesverfassung verhindert dies. Der Kanton hat keine selbständigen Rechtsetzungsbefugnis, wenn es um den gesetzlichen Status für den Aufenthalt geht. Daran ändert auch die Umwandlung der Motion in ein Postulat nichts, denn auch mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zudem würde auch das Gleichheitsgebot verletzt.

Die Postulantin hat auf berechnigte Anliegen hingewiesen. Solche gibt es tatsächlich in der Praxis. Die Entscheidungen können aber meines Erachtens nicht normiert werden, sondern sie müssen von Fall zu Fall beurteilt werden. Ich bin aber auch der Ansicht, dass dies seriös gemacht werden muss, fallbezogen, keinesfalls aber pauschal. So, dass in Härtefällen eher zugunsten der betreffenden Person entschieden werden muss.

Mit Recht hat der Regierungsrat auch auf die Praxis der Fremdenpolizei hingewiesen, welche zum Beispiel bei einer Scheidung greift, wenn der ausländische Partner mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechnen kann, wenn die Ehe mehrere Jahre gedauert hat, das heisst, in der Regel drei Jahre. Aber auch diese drei Jahren dürfen nicht fix bleiben, sondern es kommt auch noch auf andere Umstände an, wie zum Beispiel die sonstige Integration. Diese Praxis in Form einer allgemeinen Richtlinie ist aufgrund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 des ANAG möglich. Bei dieser Praxis handelt es sich um Vollzug und nicht um Legiferierung, was der Kanton gerade in dieser Sache nicht machen darf.

Im übrigen rechtfertigt es sich nach meiner Meinung, eine gewisse Dauer der Ehe zu verlangen, aber eben nicht als starre Richtlinie.

In der Regel gibt es auch keine zusätzlichen prozessualen Probleme, wenn eine solche Person, auf die sich die Postulantin bezieht, in ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren involviert ist. Ich verweise hier auf die Antwort des Regierungsrates. Wenn sich eine solche Person

dann trotzdem ins Ausland begibt, besteht immer noch die Möglichkeit einer Rechtshilfe-Einvernahme als Zeuge oder Zeugin. Zu diesem Mittel muss ohnehin auch in normalen Gerichtsverfahren gegriffen werden, wenn ein Zeuge oder eine Zeugin im Ausland wohnt.

Ich beantrage Ihnen namens der FDP-Fraktion, das Postulat nicht zu überweisen.

Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf): Diese Motion, jetzt Postulat, ist nicht zu überweisen. In der Begründung heisst es «aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch um die Arbeit der Gerichts- und Vollzugsorgane zu erleichtern, ist ein Aufenthaltsrecht zu gewähren». Im weiteren wird eine B-Bewilligung verlangt, das heisst, eine Jahresaufenthaltsbewilligung.

Wo führt das hin, wenn wir illegal anwesenden Ausländern eine legale Jahresbewilligung ausstellen müssten? Würden Postulate wie das vorliegende überwiesen, hätte das automatisch zur Folge, dass weitere Vorstösse in dieser Richtung folgen würden. Es wäre dann nicht mehr fern, bis plötzlich alle illegal in der Schweiz lebenden Ausländer legale Aufenthaltsbewilligungen hätten. Finden Sie, das sei die in der Motion erwähnte Gerechtigkeit? Ich sicher nicht. Alle hier in der Schweiz lebenden, legal gemeldeten Ausländer müssten sich so als Dumme vorkommen.

Diese Stossrichtung widerspricht klar dem Gleichheitsgebot. Auch die Gerichte werden nicht, wie erwähnt, *entlastet*, sondern massiv *belastet*, weil solche Anliegen rechtsmissbräuchlich sind. Die Schaffung eines Sonderrechts für illegale Ausländergruppen ist für mich nicht verfassungskonform. Solche Gesetze sind vielleicht in einer «Bananenrepublik» möglich; hier in der Schweiz sind sie aber aufs Schärfste zu bekämpfen.

Ich bitte Sie, diese Motion auch als Postulat massiv abzulehnen.

Irene Endrli (SVP, Affoltern a.A.): Den Ausführungen des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass die Zuständigkeit des Kantons hier nicht gegeben ist, weil sie mit ganz beschränkten Ausnahmen voll beim Bund liegt. Weiterhin muss der Einzelfall - wie dies schon heute Praxis ist - beurteilt werden. Es erübrigt sich deshalb angesichts viel dringenderer Probleme, die der Kanton und unser Rat zu lösen haben, eine ausführliche und somit ineffiziente Ratsdebatte zu führen.

Die SVP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrates durchwegs einverstanden; sie wird die Motion auch in der Form eines Postulats nicht überweisen.

Dr. Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur): Herr Dürr, Frau Weber, Frau Enderli, ich denke, mit der Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat hat sich etwas Entscheidendes in der Beurteilung der Überweisungswürdigkeit geändert.

Ich gehe davon aus, dass wir alle das Anliegen, das diesem Postulat zugrunde liegt, mit einigen wenigen Ausnahmen teilen und die menschliche und soziale Problematik, die dahintersteht, ebenso einschätzen wie die Postulantin. Ich muss Ihnen gestehen: In der Motionsform hätten auch wir, seitens der SP-Fraktion, grosse Mühe gehabt, den Vorstoss zu unterstützen, nachdem wir die regierungsrätliche Antwort zur Kenntnis genommen hatten.

Es ist nicht immer schlecht, was die Regierung schreibt, und in diesem Punkt sind wir zum Schluss gekommen, dass tatsächlich gute Gründe vorliegen könnten, von einer Motion dieses Inhalts abzusehen. Es macht tatsächlich wenig Sinn, die Regierung zu verpflichten, gesetzlich etwas zu ändern, das sie gar nicht kann, weil es sich um bundesrechtliche Normen handelt. Es war ja gerade die Forderung der Motion, einen eigenen Rechtsstatus zu schaffen.

Nun handelt es sich aber um ein Postulat, und da möchte ich Sie schon bitten, nochmals «in freier Führung» und «aus dem Stand» die Sache wiederzuerwägen und zu überlegen, weshalb es heute geht. Es ist ein Postulat, das auf die Entscheidungspraxis der Regierung im Rechtsmittelverfahren Einfluss nehmen will, in dem ein gewisses Ermessen ausgeübt wird. Das steht auch in der Antwort, gemäss welcher sich offenbar eine Mindestdauer der Ehe von drei Jahren eingebürgert hat, die es braucht, damit ein menschlich akzeptabler Entscheid erwartet werden kann.

Die Postulantin hat diese drei Jahre namentlich ins Visier genommen. Mit guten Gründen möchte sie, dass über diese Frist nachgedacht wird, dass man sich überlegt, ob es nicht auch Fälle gibt, in denen in weniger als drei Jahren ein positiver Entscheid möglich sein sollte. Ich bitte also namentlich jene, die sich vorbereitet zur Motion geäussert haben: Streichen Sie diese juristische Argumentation, die mit der Umwandlung in ein Postulat hinfällig geworden ist. Betrachten Sie die Sache vom

menschlichen, vom humanitären und vom politischen Standpunkt her. Wenn Sie das tun, können Sie den Vorstoss guten Gewissens überweisen. Dass er nicht mehr eine juristische, sondern eine politische Komponente hat, haben Sie vorhin dem Votum von Herrn Metz entnehmen können.

Sie können sich nun die Frage stellen: Wollen Sie mit Herrn Metz stimmen oder nicht? Wenn Sie letzteres wollen, überweisen Sie das Postulat.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Die Problematik, die zur Diskussion gestellt wird, anerkennen wir als solche. Darum ist es richtig, wenn wir von der Regierung umfassenden Bericht erhalten haben und die Situation im Detail klären können.

Wenn argumentiert wird, dass primär Bundesrecht zuständig sei und der Kanton nichts zu sagen habe, möchte ich dem entgegenhalten, dass es nicht unwesentlich ist, was der Kanton Zürich beim Bund vertritt. Ich gehe davon aus, dass zum Beispiel in finanzpolitischen Aspekten die Regierung verschiedentlich beim Bundesrat vorspricht, auch in andern Bereichen, und Einfluss geltend machen kann. Warum sollte er nicht auch in diesem Bereich Einfluss geltend machen können?

Es wurde gesagt, die Rechte der Frauen und Minderheiten seien geschützt. Ziffer a) des Postulats ist so ein Fall, der unserer Meinung nach schützenswerte Elemente enthält, die wir umfassend geprüft haben möchten. Unter Ziffer b) sind vor allem Untersuchungen fällig, wenn Leute ausgewiesen werden müssen und die Justiz ihre Arbeit soll machen können. Es sind Aspekte enthalten, die wir befürworten, damit diese Leute hier bleiben können.

Die EVP-Fraktion spricht sich gegen eine generelle Ausweitung der Aufenthaltsrechte aus; sie will eine differenzierte Beurteilung. Aber gerade dieses Postulat gibt die Möglichkeit, solch differenzierte Beurteilungen zuzulassen.

Ich komme zum Schluss und habe zwei Bemerkungen. Eine ist mir in die Nase gestochen: Wer von Bananenrepublik spricht, zeigt sein Missfallen und seine Missachtung anderer Länder, Staaten und Menschen. Bananen wird mit schwarzen Menschen gleichgesetzt, und wenn in diesem Rat so etwas gesagt wird, ist dies diesem Rat nicht würdig. Ich würde mich selber an der Nase nehmen, hinausgehen und diese schneuzen.



Wer grundsätzlich Tempo 30 - ja aber, grundsätzlich Minderheitenschutz - ja aber, grundsätzlich Familienpolitik - ja aber sagt, sollte zur Kenntnis nehmen, dass auch die EVP-Fraktion hier grundsätzlich ja aber sagt. Auch wir haben also Vorbehalte. Nur ist die Schlussfolgerung eine andere: Der Grundsatz ist uns wichtiger als juristisches Geplänkel, das im Zusammenhang mit einem Postulat nicht sehr relevant ist. Deshalb wird die EVP-Fraktion mindestens in ihrer grossen Mehrheit den Vorstoss unterstützen.

Regierungsrätin Rita F u h r e r: Die Regierung ist auch nicht bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen; die Gründe hat Frau Weber sehr deutlich und klar dargestellt. Ich möchte sie nicht wiederholen.

Ich kann, wenn so ein Fall bei mir oder bei der Fremdenpolizei auf dem Pult landet, ebensowenig entscheiden, ob eine Ehe zur Probe stattgefunden hat, wie Frau Huonker dies dargelegt hat, oder ob, was man auch immer wieder hört, die Ehe als sogenannte Scheinehe eingegangen wurde, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten oder zu erzwingen. Es ist fast nicht möglich, einfach so aus Distanz oder aufgrund einer starren Regelung zu entscheiden, die besagt, so und so viele Jahre, dann wird die Ehe akzeptiert und ein Aufenthaltsrecht erteilt oder eben nicht. Ich anerkenne, dass beide Versionen oder allenfalls weitere möglich sind. Ich kenne auf meiner Direktion auch eine Vielzahl von Ausnützungen auf beiden Seiten und mit allen Facetten. Ich anerkenne auch das menschliche Anliegen dieses Postulats, Frau Huonker.

Trotzdem fehlt dem Kanton die Zuständigkeit zu einer klaren Regelung. Das BfA hat Bestimmungen für die Fremdenpolizei erlassen, in denen es heisst: «Erhebt die kantonale Behörde auch nach einer Ehescheidung gegen den weiteren Aufenthalt des ehemaligen Ehegatten, eines Schweizerbürgers oder allenfalls auch eines ausländischen Ehegatten, der Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, keine Einwendungen, ist die Aufenthaltsbewilligung dem Bundesamt für Ausländerfragen zur Zustimmung zu unterbreiten, sofern der Ausländer aus einem nicht traditionellen Rekrutierungsgebiet stammt.» Es ist also klar, dass es auch darauf ankommt, wie der Kanton entscheidet; das verschweige ich nicht.

Es wäre aber trotzdem ein Sonderrecht für bestimmte Ausländergruppen, wenn man generell sagen würde: Wer einen Ehepartner in der

Schweiz gehabt hat, hat ein Aufenthaltsrecht generell zu erhalten. Das Ende einer Ehe - damit ist auch der Todesfall miteinbezogen - kann und tut nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht erwirken. Im Verfahren wird verschiedenes berücksichtigt, die Aufenthaltsdauer beispielsweise, die Integration aber ebenso sehr.

Es besteht auch eine Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat. Aus den Rekursen, die ich näher angesehen habe, stellte ich fest, dass tatsächlich bis anhin eine recht starre Praxis in der Fremdenpolizei geherrscht hat. Starr in dem Sinn, dass man wenig über Fälle oder Leute diskutiert hat, die weniger als drei Jahre hier in der Schweiz verbracht haben. Hier wird nun in der Fremdenpolizei, gemeinsam mit der Polizeidirektion, das Ermessen neu beurteilt. Wir sind jetzt daran - ich gebe zu, noch nicht sehr lange, aber seit einigen Monaten -, diesen Ermessensspielraum an Einzelfällen zu diskutieren und neu auszuloten, um die Richtlinien in diesem Ermessen zu nutzen. Das bedeutet, dass man sehr viel Verantwortung übernimmt. Die Verantwortung in der Polizeidirektion soll auch an die Fremdenpolizei übergehen.

Persönlich will ich den verschiedenen Anliegen in Einzelfällen Rechnung tragen. Früher hat man sogar fünf Jahre angenommen; das hat aber nichts damit zu tun - aus meiner Sicht, Frau Huonker, kann ich nicht für die früheren Jahre sprechen -, dass man sagt, das Recht sei ohnehin verwirkt. Ich weiss es nicht.

Ich bin nicht persönlich auf diese drei Jahre gekommen, und ich möchte diese starre Regelung ausloten. Es ist auch nicht die Motion Huonker, die mich darauf gebracht hat, sondern Einzelfälle, bei denen ich selber einsehen musste: So einfach sind diese menschlichen Schicksale nicht zu lösen. Es ist selbstverständlich, dass, wenn offensichtlich eine Bedrohung von Leben und Gesundheit für eine ausländische Ehefrau bestanden hat, diese Bedrohung neu in die Entscheidung einbezogen wird. Ebenso wird bei einem Todesfall diese besondere Situation berücksichtigt.

Es braucht dazu für mich keine neue Bestimmung, kein neues Gesetz und nicht einmal starken parlamentarischen Druck. Ich möchte auch Sie bitten, sich nicht veranlassen zu lassen, mit Herrn Metz oder Herrn Mosimann zu entscheiden und sich damit in eine Ecke treiben zu lassen. Stimmen Sie bitte in eigener Verantwortung; entscheiden Sie sich auch dafür, der Fremdenpolizei und damit der Polizeidirektion ein bisschen

Vertrauen und ein bisschen Wissen um die menschlichen Schicksale entgegenzubringen. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Renate H u o n k e r (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen bekanntgeben, dass ich mich über die Worte von Frau Regierungsrätin Fuhrer sehr gefreut habe. Die notwendigen Praxisänderungen scheinen vorhanden zu sein. Das freut mich sehr und ich denke, damit sei mehr erreicht, als wenn wir ein Postulat überweisen, in eine Kommission gehen, die sich dann contre coeur mit einer Mehrheit, die das eigentlich nicht will, damit befassen muss.

Ich bin sehr befriedigt über diese Antwort, ich gratuliere Ihnen, Frau Regierungsrätin Fuhrer, zu Ihrer Haltung und hoffe, dass Sie auf diesem Kurs weitergehen. Was Sie gesagt haben, hat sehr überzeugt; deshalb möchte ich das Postulat zurückziehen.

Ich danke allen, die gute Worte zur Unterstützung gefunden haben, obwohl es auch mir klar war, dass es formal eine schwierige Geschichte ist.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Das Postulat ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

**6. Postulat Dorothee Fierz, Egg, und Peter Aisslinger, Zürich, vom 10. Juli 1995 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 176/1995, Entgegennahme, Diskussion**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, den Vollzug des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Detail zu regeln. Dabei soll der aktuellen Rechtsunsicherheit, der Frage der Verhältnismässigkeit sowie der Situation minderjähriger Jugendlicher unter 15 Jahren besonders Rechnung getragen werden.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht stellen ein wichtiges Instrument dar, um Ausländer, die sich ohne Aufenthalts- resp. Nieder-

lassungsbewilligung in unserem Land befinden, die öffentliche Sicherheit gefährden, sich am widerrechtlichen Betäubungsmittelhandel beteiligen oder die Mitwirkungspflicht während des Asylverfahrens verweigern, in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft zu nehmen. Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass dieses Bundesgesetz einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt und deshalb einer differenzierten Regelung bedarf. Die geltende Verordnung des Regierungsrates beschränkt sich zur Zeit auf den folgenden Satz: «Der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich entscheidet, wo das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Massnahmen vorsieht.» Diese Verordnung ist absolut ungenügend. Die flexible Form einer ausführlichen Verordnung ist der Starrheit einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen. Sie lässt sich bei Änderung der Situation den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen.

Dorothee F i e r z (FDP, Egg): Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Kanton Zürich bei der Anwendung des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht die höchsten Fallzahlen aufweist, den Vollzug jedoch bis heute noch nicht im Detail geregelt hat. Sämtliche grösseren Kantone verfügen längst über eine Verordnung und erarbeiten zur Zeit das Einführungsgesetz.

Ich bedaure, dass die Polizeidirektion des Kantons Zürich bis heute die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat und nach wie vor die Notwendigkeit verneint, in diesem heiklen Bereich verbindliche Weisungen zu erlassen.

Im Juli 1995, eine Woche nachdem die Parlamentarische Initiative Aeppli/Spieler zu diesem Thema eingereicht worden war, lag unser Postulat auf dem Tisch. Dies in der klaren Hoffnung, Frau Regierungsrätin Fuhrer fange den zugespilten Ball mit Geschick auf und verstehe es, die Weichen so zu stellen, dass die Regierung in dieser Frage die federführende Rolle innehat.

Doch es bewegte sich nichts. In der Zwischenzeit sind die Würfel längst gefallen. Am 8. Januar 1996 hat der Rat die Parlamentarische Initiative Aeppli/Spieler vorläufig unterstützt, und die Kommission hat ihre Arbeit bereits aufgenommen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Bereitschaft des Regierungsrates, das Postulat KR-Nr. 176/1995 entgegenzunehmen, zur Farce.

Der Zug in Richtung Einführungsgesetz zu Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht rollt auf den Schienen einer Parlamentarischen Initiative; unser Postulat vermag an dieser bedauerlichen Situation auch nichts mehr zu verändern. Aus diesem Grunde ziehe ich, auch im Einverständnis meines Fraktionskollegen Aisslinger, das Postulat KR-Nr. 176/1995 zurück.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Das Geschäft ist erledigt.

**7. Postulat Laurenz Styger, Zürich, und Vilmar Krähenbühl, Zürich vom 23. Oktober 1995 betreffend Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 270/1995, RRB-Nr. 128/10.1.1996 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, abgewiesene Asylbewerber, welche im Arbeitsprozess sind, bis zum Vollzug der Ausschaffung am angestammten Arbeitsort zu belassen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Sobald ein Asylgesuch abgelehnt wird, ist es offensichtlich heutige Praxis, dass dem Arbeitgeber dies mitgeteilt und gleichzeitig eine Weiterbeschäftigung des abgewiesenen Asylbewerbers untersagt wird. Da zwischen der Abweisung des Asylbewerbers und der eigentlichen Ausschaffung bis zu mehreren Monaten vergehen können, fällt dieser Asylbewerber, obwohl normalerweise arbeitsfähig und arbeitswillig, der Fürsorge zur Last. Statt einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen, die unter normalen Umständen Schweizer sowieso nicht auszuführen gewillt sind, fällt er dem Staat und damit dem Steuerzahler zur Last. Die Praxis ist deshalb dahingehend zu ändern, dass der Asylbewerber bis zur eigentlichen Ausschaffung weiterbeschäftigt werden kann.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Wie bereits in Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 423/1994) sowie einer Anfrage (KR-Nr. 228/1994) ausgeführt wurde, erlischt nach Art. 21 Abs. 2 AsylG die Bewilligung zur Ausübung einer Er-

werbstätigkeit mit Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist. Diese Frist wird vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) als zuständiger Bundesbehörde festgesetzt; sie beträgt je nach vorangegangener Aufenthaltsdauer einige bis mehrere Monate. Diese Frist soll es dem abgewiesenen Asylbewerber erlauben, seine Ausreise vorzubereiten und seine hiesigen Verpflichtungen zeitgerecht aufzulösen. Auf den vom BFF festgesetzten Zeitpunkt hin hat der abgewiesene Asylbewerber das Land selbständig zu verlassen. Nach diesem Datum weilt er widerrechtlich hier. Die mit dem Ablauf dieser Frist verbundene Arbeitseinstellung soll dem Ausländer zeigen, dass die Wegweisung tatsächlich gilt und er definitiv kein Bleiberecht erhält. Es darf ihm nicht freigestellt sein, sich Vorteile zu erwirken, indem er sich inaktiv verhält bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und so seinen Aufenthalt verlängert. Das Arbeitsverbot dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Kantons, die vom Bund rechtskräftig verfügte Wegweisung zu vollziehen (Art. 18 Abs. 2 AsylG). Wenn die Arbeitsbewilligung über den Ausreisetermin hinaus bis zum Tag der tatsächlichen Ausreise fortbestünde, würde die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags erschwert.

Die Beurteilung, ob der Vollzug einer Wegweisung möglich ist, obliegt in erster Linie den Bundesbehörden. Diese haben ihre Wegweisungsanordnungen anzupassen, falls sich bei einem bestimmten Land generelle Vollzugsprobleme ergeben. Dies geschah denn auch z.B. bei abgewiesenen Asylbewerbern aus Rest-Jugoslawien, wo das BFF in allen abgeschlossenen Fällen einheitliche Ausreisefristen setzte und diese mehrmals verlängert hat. Zurzeit gilt dies auch bei Staatsangehörigen aus Sri Lanka, wo das BFF einen unbefristeten Vollzugsstopp verfügt hat. In diesen Fällen hat das BFF festgelegt, dass die Erwerbstätigkeit bis zum festgesetzten bzw. neu festzusetzenden Ausreisetermin weitergeführt bzw. wiederaufgenommen werden dürfe.

Auch im Kanton Zürich wird abgewiesenen Asylbewerbern mit der erwähnten Staatsangehörigkeit die Weiterbeschäftigung gestattet. Bei srilankischen Asylbewerbern ist der Wegweisungsstopp unbefristet; d.h. dass er grundsätzlich jederzeit und kurzfristig wiederaufgehoben werden kann. Aus diesem Grund sind die Bemühungen zur Papierbeschaffung unverändert weiterzuführen. Sollen diese innert nützlicher Frist einen Erfolg zeitigen, ist die Mitwirkung der betroffenen Personen unabdingbar. Die Erlaubnis, weiterhin erwerbstätig zu sein, wird deshalb an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffende Person an der

Papierbeschaffung beteiligt und sich hierfür den Behörden zur Verfügung hält. Wer die Mitwirkung verweigert oder sich den Behörden entzieht, soll die Konsequenzen seiner fehlenden Kooperation tragen. Im übrigen ist festzuhalten, dass dieses Vorgehen generell gilt: Wer nachweist, dass er sich persönlich um die Beschaffung von Reisepapieren bemüht hat, diese Anstrengungen aber fruchtlos geblieben sind, mithin die fristgerechte Ausstellung der Papiere einzig von den Behörden des Heimatstaates abhängt, darf weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bis diese Papiere vorliegen und die Ausreise möglich wird. Eine Abkehr vom Grundsatz, dass die Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Ausreisefrist einzustellen ist, würde gegen Bundesrecht verstossen. Zudem wäre dies eine Kapitulation vor dem Umstand, dass eine zur Ausreise verpflichtete Person sich weigert, sich einem Entscheid zu unterziehen, der in einem rechtstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist. Schliesslich würden damit die Ausländer, die dem ordentlichen Fremdenrecht unterstehen und die ohne Anwesenheitsrecht keine Arbeitsbewilligung erhalten, auf ungerechtfertigte Weise schlechter behandelt. Asylbewerber unterstehen während der Dauer des Asylverfahrens nicht den arbeitsmarktlichen Begrenzungsvorschriften und dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Mit dem Abschluss des Asylverfahrens besteht kein Anlass mehr, diese Besserstellung fortzusetzen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Ich möchte Sie bitten, dieses Postulat zu unterstützen, denn es kann doch nicht angehen, dass arbeitenden und arbeitswilligen Asylanten, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und deren Ausschaffungstermin noch in weiter Ferne liegt, die Arbeitsbewilligung zu entziehen.

So ist mir ein Fall bekannt - bei weitem nicht der einzige -, in dem der Arbeitgeber durch die kantonale Fremdenpolizei aufgefordert wurde, das Arbeitsverhältnis - hören Sie gut zu - per 30. November 1994 aufzulösen, da dessen Asylgesuch abgelehnt worden sei und diese Person ausgeschafft werde.

Das Unschöne dabei ist, dass dieser Auszuschaffende noch heute in der Schweiz ist und bis zum 31. Dezember 1995 auf Kosten des Sozialamts während 13 Monate für das Zimmer, für das Essen und mit einem Sackgeld von mehreren hundert Franken unterstützt wurde.

Es geht noch weiter: Ab 1. Januar 1996 hat dieser Mann wieder eine Arbeitsbewilligung erhalten, jedoch befristet bis Ende Februar 1996. Dass er für nur zwei Monate eine Arbeitsstelle findet, ist kaum wahrscheinlich. So ist er heute Arbeitslosengeldbezüger.

Kurz gesagt: Seit vierzehneinhalb Monaten lebt dieser Mann auf Kosten des Staates. Wäre er jedoch im Arbeitsprozess belassen worden, hätte er während dieser Zeit dem Staat durch die Quellensteuer Geld gebracht.

Ich möchte nochmals erwähnen, dass dies kein Einzelfall ist, und ich kann die Regierung nicht verstehen, dass sie das Postulat nicht entgegennehmen will, sich lieber hinter dem Bundesamt für Flüchtlinge versteckt, statt bei diesem vorstellig zu werden und in dieser Sache einen Schritt weiterzukommen. Ich bitte Sie nochmals, dieses Postulat im Sinne einer Überprüfung und Verbesserung der heutigen Praxis zu überweisen.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt, nachdem Kollege Hollenstein mich beim vorhergehenden Geschäft deswegen gerügt hat. Ich habe bis vor viereinhalb Jahren während 13 Jahren beim Schweizer Wirtverband gearbeitet, und es könnte sein, dass dieses Postulat vielleicht den Wirten und andern etwas nützt. Auch Kollege Styger arbeitet im Gastgewerbe; ich nehmen an, dass ich dies auch gleich in seinem Sinne sage.

Zur Sache selbst: Ich habe mit meinem Juristenhirn - das Organ weist vielleicht gewisse Defekte auf - das Ganze nicht völlig begriffen. Aber auch Markus Werner hinter mir hat gewisse Zweifel an der Klarheit der Regierungsantwort angemeldet.

Es leuchtet ein, dass jemand, der ausgewiesen wird, spätestens mit dem Tag der Ausschaffung das Recht verliert, zu arbeiten. Hingegen ist die Bundespraxis klar, dass jemand, dessen Ausschaffung sistiert wird, weil er aufgrund der politischen Verhältnisse (z.B. in Sri Lanka) gar nicht ausgeschafft werden kann, weiterarbeiten darf, wenn er gewisse Bedingungen erfüllt, wenn er zum Beispiel kooperativ mit den Behörden zusammengearbeitet und versucht hat, seine Papiere zu finden.

Etwas anderes will Herr Styger gar nicht. Er will nur, dass solche Leute weiterhin beschäftigt werden können und nicht der Fürsorge anheimfallen. Ich denke, dass dieses Vorgehen absolut dem Bundesrecht ent-



spricht und von diesem selbst so praktiziert wird. Also verstehe ich nicht ganz, weshalb die Regierung dieses Ansinnen abweist. Ich finde es sinnvoll, dass derjenige, der selber etwas tut und sein Einkommen erwirbt, uns alle entlastet. Dass er, wenn er ausgeschafft werden kann und wird, nicht mehr arbeitet, liegt auf der Hand.

Es leuchtet mir auch ein, dass man strengere Massstäbe ansetzt für Personen, die nicht kooperativ sind, bewusst ihre Papiere nicht herbeschaffen wollen und sich damit Vorteile verschaffen. Dass hier ein Riegel geschoben wird, leuchtet ebenfalls ein.

Ich bitte Frau Regierungsrätin Fuhrer, uns nicht mehr aktuell informierten Juristen darzulegen, weshalb dies rechtlich nicht möglich sein soll. Im übrigen unterstützt die CVP-Fraktion dieses Postulat.

Erich Hollenstein (EVP, Zürich): Mit der Interessensbindung, Herr Dürr, ist es bei mir etwas schwieriger. Einerseits geht es um die Kirche, andererseits aber auch um das Gewissen. Das ist bei Ihnen allen aber auch so - nehme ich an.

Die Antwort der Regierungsrates dünkt mich formal richtig. Ich denke aber, dass diese Richtlinien irgendwann für eine andere Situation geschaffen wurden oder von der Realität, wie wir sie erlebt haben, überfahren worden sind. Es ist so, wie der Postulant gesagt hat: Es kommt immer wieder vor, dass Asylanten, die einen Arbeitsplatz haben, aufgrund der Papiere, die sie bekommen, diese Arbeitsstelle verlieren. Dann ändert sich die politische Situation wieder, sie sind arbeitslos, sie dürfen vielleicht auf eine begrenzte Zeit wieder arbeiten.

Aus der Sicht von Betroffenen ist die Sache ziemlich hoffnungslos, denn eine Stelle zu verlieren, an der sie gute Arbeit leisten und an der man sie dringend braucht, ist das eine, nachher wieder eine solche Stelle zu finden aber sehr viel schwieriger. Wenn wir aber arbeitswillige jüngere Leute nicht arbeiten lassen und sie trotzdem hier über Monate behalten, fördern wir die Schwarzarbeit. Diese Leute, gerade weil sie davon betroffen sind, dass sie über kurz oder lang in fernere Länder zurückgehen, nehmen natürlich jede Möglichkeit wahr - das würden wir auch tun -, zu arbeiten.

Ist es dann nicht besser, wenn man ihnen das Recht gibt, zu arbeiten, statt dass man sie in die Sozialhilfe führt und trotzdem die Schwarzarbeit fördert? Wobei Schwarzarbeit noch das Beste ist; wir reden ja auch von Sicherheit. Leute, die über Monate da sind und arbeiten

möchten, aber das nicht mehr tun dürfen, werden nicht nur in die Schwarzarbeit getrieben, sondern auch in die Illegalität. Aus Sicherheitsgründen, Sicherheit der Bevölkerung und so weiter, wäre es sicher richtig, wenn wir in solchen Situationen Lösungen finden, welche das unwürdige Hin- und Herschieben von ungelernten aber willigen Leuten im Arbeitsprozess vermeiden.

Die LdU-Fraktion unterstützt das Postulat und hofft, dass es auch bei Ihnen Unterstützung findet.

Peter G r a u (SD, Zürich): Die Postulanten verlangen eine Weiterbeschäftigung abgewiesener Asylbewerber bis zum Vollzug der Ausschaffung. Ich bin erstaunt, dass die Postulanten genau aus jener Partei stammen, die immer und möglichst schnell abgewiesene Asylbewerber ausgeschafft haben möchte. Es muss sich hier also um einen persönlichen oder branchenbezogenen Vorstoss handeln. Ich nehme dies den Postulanten auch nicht übel, zumal es heute im Trend liegt, in den Parlamenten nicht mehr den Volkswillen - Sie sind Volksverteter - zu vertreten. Je länger, je mehr werden persönliche Interessen oder solche einer Branche oder Institution vorgebracht.

Wir Schweizer Demokraten sind mit dem Ohr ganz beim Volk und kennen die Meinung der Bürger. Wir empfehlen Ihnen, das Postulat nicht zu überweisen, um nicht noch mehr Infrastruktur bereitstellen zu müssen. Die heutige Lösung reicht; sie geht aber unserer Meinung nach schon zu weit, denn das Ziel muss die schnelle Rückschaffung sein.

Dennoch ist durch das BFF, das Bundesamt für Flüchtlinge, die Angelegenheit, gerade bei Asylsuchenden aus Sri Lanka, grosszügig geregelt. Und um diese Leute, vermute ich, dürfte es sich in diesem Postulat handeln. Wegen der sich dauernd ändernden Situation, zum Beispiel in Sri Lanka, sieht das Bundesamt für Flüchtlinge in Zeiten einer Rückschaffungssperre vor, die Asylausweise um sechs Monate zu verlängern und damit den Gesuchstellern die Weiterführung der Arbeit zu ermöglichen. Ein Stellenwechsel soll nur ausnahmsweise erteilt werden. So können abgewiesene Asylbewerber jetzt schon ihre Arbeitsstelle bis zur Ausweisung behalten.

Wenn keine Rückschaffungssperre besteht und die Ausreisefrist erreicht ist, hat der Gesuchsteller das Land zu verlassen; es gibt keine neue Arbeitsgenehmigung. Konnten die Ausreisepapiere bis zur Ausreisefrist nicht beschafft werden, kann ausnahmsweise auch da eine Arbeitsbewilligung erteilt werden.

Die Folge auf eine Arbeitserleichterung im Sinne der Postulanten hätte Sogwirkung und würde die Attraktivität der Schweiz auf dem Asylmarkt noch einmal enorm steigern. Wir ersuchen Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Dorothee F i e r z (FDP, Egg): Es ist im Grunde eine erfreuliche Situation, dass Arbeitgeber hier im Saal sich für den Verbleib von Asylbewerbern an ihrer Arbeitsstelle einsetzen. Für mich sind das eher neue Töne.

Es ist aber richtig, dass wir die Frage hier diskutieren, denn von der Bevölkerung wird sehr oft nicht verstanden, weshalb ein Asylbewerber das Anrecht auf Erwerbstätigkeit verliert und nicht ausreisen kann.

Die juristische Situation wurde seitens der Regierung sehr detailliert dargelegt; daran möchten wir nicht rütteln. Die Zuständigkeit für eine allfällige Änderung liegt nicht bei uns, sondern beim Bund. Wir können nun lange darüber diskutieren, ob diese Regelung Sinn oder Unsinn macht, sie ist fest.

Wir müssen aber auch hinterfragen, wo der Hauptgrund liegt, dass die Asylbewerber dann nicht ausreisen. Der liegt nicht nur daran, dass die Zumutbarkeit der Ausreise nicht gegeben ist, sondern sehr oft auch, weil die notwendigen Ausreisepapiere fehlen. Da müssen wir uns gleich die Frage stellen: Wie erreichen wir denn das Ziel, dass wir in möglichst kurzer Zeit diese Ausreisepapiere erhalten? Das geht sehr oft nur, wenn der Asylbewerber mitwirkt. Diese Mitwirkungspflicht ist im Asylgesetz stipuliert und auf diese sind wir angewiesen. Wir schwächen aber diese Mitwirkungspflicht, wenn die Motivation dazu fehlt und diese fehlt, wenn kein finanzieller Druck da ist.

Es ist eine traurige Tatsache, dass das Geld bei den Asylbewerbern ein wichtiges Steuerungsmittel ist. Wenn diese Leute keinen Lohn mehr haben und nur noch die minimale Unterstützung erhalten, sind sie eher bereit, bei der Beschaffung der persönlichen Papiere aktiv mitzuwirken. Das ist auch meine persönliche Erfahrung als Sozialvorsteherin einer Gemeinde: Über das Geld lässt sich viel steuern, ob wir das wollen oder nicht.

Es ist unsere Aufgabe, das Asylgesetz, so wie es gegeben ist, durchzusetzen; wir dürfen auf keinen Fall falsche Anreize schaffen. Das täten wir, wenn wir dem Asylbewerber die Arbeitsbewilligung bis zum Tage

seiner Ausreise belassen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der FDP-Fraktion, das Postulat nicht zu überweisen.

Anna Guler (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion unterstützt das Postulat von Herrn Styger. Zwar ist es bereits überholt, da der Bundesrat in einem Kreisschreiben das Arbeitsverbot für letztinstanzlich abgewiesene Asylbewerber aus Jugoslawien und Sri Lanka aufgehoben hat.

Was der Kanton Baselland immer gemacht hat, die Arbeitsbewilligungen erst vor dem wirklich stattfindenden Ausreisedatum abzusprechen, hätte der Kanton Zürich ebenfalls machen können. Damit hätten wir Millionen von Fürsorgegeldern gespart, und vielen letztinstanzlich Abgewiesenen wäre der Gang zur Fürsorgebehörde erspart geblieben.

Dass die Ausreisepapiere nicht so einfach zu beschaffen sind, wie sich dies das Bundesamt für Flüchtlinge vorgestellt hat, war voraussehbar. Sri Lanka lässt sich sehr viel Zeit, um den Menschen einen Pass auszustellen - bis zu eineinhalb Jahren und ist nicht daran interessiert, die tamilischen Landsleute wieder aufzunehmen.

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Kosovo hat sich inzwischen gezeigt, dass sie von Rest-Jugoslawien nicht erwünscht sind, und der Bundesrat musste die Ausreisefrist kürzlich wieder um sechs Monate aufschieben, da die Rückreise nicht möglich ist. Im Kosovo findet eine ethnische Säuberung statt, die vom Rest der Welt nicht zur Kenntnis genommen werden will. Wie Herr Styger erwähnt hat, sind die Leute schon über ein Jahr fürsorgeabhängig.

Mit der Umsetzung des Kreisschreibens, wie es der Kanton Zürich handhabt, bin ich nicht sehr zufrieden, denn eine Bewilligung wird nur für zwei Monate erteilt. Das ist sehr kurz und schreckt potentielle Arbeitgeber ab, eine Person noch anzustellen. Ich bitte die Regierung, die Fremdenpolizei anzuweisen, die Bewilligungen wie für alle andern mit N-Ausweis zu verlängern. Eine Bemerkung an die Arbeitgeber, dass der zukünftige Angestellte nur eine provisorische Arbeitsbewilligung für sechs Monate hat und eventuell innert kurzer Zeit ausreisen muss, würde sicher reichen, damit die Leute eine Arbeitsstelle antreten könnten.

Zum Schluss muss ich noch eine Bemerkung an die Postulanten machen: Ich finde ihren Vorstoss sinnvoll, kann aber nicht verheimlichen, dass ich glaube, er sei nicht ganz uneigennützig, wie das vorher schon

Frau Fierz und Herr Grau gesagt haben. Ich hoffe, dass in Zukunft Vorstösse, die von unserer Seite im Bereich Asylbewerber und Ausländer eingereicht werden, von Ihnen auch unterstützt werden. Nicht, wie vor anderthalb Jahren, als wir bei der Dringlichen Interpellation von Herrn Schürch genau das gleiche Anliegen diskutieren wollten und Sie sich sehr dagegen gewehrt haben.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Die EVP-Fraktion hat sich sehr intensiv Gedanken gemacht über die Vor- und Nachteile der geforderten Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern bis zu deren tatsächlicher Ausreise.

Auf den ersten Blick scheint es vernünftig, dass die Asylbewerber solange wie möglich ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren. Vernünftig - damit wiederhole ich, was schon gesagt wurde - ist diese Lösung auch für die Arbeitgeber, die von einer grosszügigen Lösung natürlich profitieren würden. Gerade das Gastgewerbe kommt offensichtlich dank Asylbewerbern-Mitarbeitern besser über die Runden. So weit, so gut.

Andererseits verstösst dies Auslegung gegen Bundesrecht, setzt, wie wir im regierungsrätlichen Bericht nachlesen, Nachteile für das sogenannte ordentliche Fremdenrecht. Damit müssen wir zwischen praktischem Nutzen und Rechtsgleichheit abwägen. Die EVP-Fraktion kommt zum Schluss, dass hier die Rechtsgleichheit vorgeht. Aber klar unterstützen wir das spezielle Vorgehen bei Angehörigen, die mit Ausreise-Vollzugsproblemen wie Rest-Jugoslawien oder Sri Lanka.

Mir scheint, dieser Aspekt sei in der jetzt geführten Diskussion offensichtlich zu kurz gekommen. Diesen Spielraum empfinden wir als sinnvoll, und er soll von Fall zu Fall neu festgelegt werden. Generell eine Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern zu verlangen, wie es das Postulat fordert, lehnen wir ab. Wir werden es nicht unterstützen.

Peter M a r t i (SVP, Winterthur): Ich wollte just das sagen, was Frau Fierz vorher vorgetragen hat. Es hat keinen Sinn, dass ich mich wiederhole; ich verzichte deshalb.

Renata H u o n k e r (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion wird sich für die Überweisung des Postulats aussprechen. Wir haben zwar unser Ohr

nicht so branchenspezifisch ausgerichtet und offenbar auch nicht so nah beim Volk, wie die Schweizer Demokraten das vorgeben. Aber es scheint uns wichtig, dass das Problem geprüft wird. Solange Ausweisungen aus völkerrechtlichen Gründen nicht vollzogen werden können, ist es sicher sinnvoll, wenn Leute, die das können und dazu fähig sind, ihren eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften erarbeiten und damit der Fürsorge Gelder einsparen. Daran sind wir sicher interessiert. Ich danke, wenn Sie für die Überweisung aufstehen.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Die Herren Styger, Hollenstein und Dürr haben klar dargestellt, worum es geht. Ich möchte nur zu den Worten von Herrn Grau, Frau Fierz und Frau Huggel kurz Stellung nehmen, weil mir scheint, sie haben nicht begriffen, worum es geht. Herr Grau, es ist kein Branchenfall Gastgewerbe. Wir kennen diese Fälle in allen gewerblichen Branchen, und nach Aussage von Arbeitsämtern inklusive Herrn Kollege Winkler kostet diese Übung unsere Steuerzahler Millionen. Das müssen Sie sich vielleicht hinter die Ohren schreiben.

Es ist, wie gesagt, kein Branchenfall Gastgewerbe, es ist, Herr Grau, auch kein Vollzug des Volkswillens. Diesen Volkswillen zu vollziehen wäre beispielsweise Müssiggänger gemäss Ihren Parteigrundsätzen nicht zu unterstützen. Hier werden aber Leute geradezu dazu verurteilt, Müssiggänger zu werden.

Es geht nicht darum, Frau Fierz, dass wir nicht dazustehen, das Asylgesetz durchzusetzen und zu vollziehen. Es geht nur darum, in dieser Zeit bis zur Ausschaffung nicht einen finanziellen und menschlichen Unsinn zu vollziehen und aus juristischen Gründen zu sagen: Gehen Sie in die Arbeitslosigkeit, lassen Sie sich durch den Staat unterstützen, wenn dies der Arbeitgeber tun will. Es geht nur darum, in dieser Zeit die Möglichkeit zu schaffen. Deshalb bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Ich möchte Herrn Grau antworten. Ich glaube, er hat das Postulat überhaupt nicht verstanden. Und ich muss die SVP in Schutz nehmen: Wir sind auch für Ausschaffung und zwar für Ausschaffung, wenn alles abgeklärt ist, die Papiere beschafft sind und der Ausschaffungstermin feststeht. Aber es geht nicht an, dass

Leute, die bis zur Ausschaffung arbeiten können, durch Sozialleistungen abgespiesen werden, die in die Millionen gehen.

Frau Fierz, ich frage Sie, ob einer, der das Zimmer, das Essen und Sackgeld bekommt, noch gewillt ist, die Papiere zu beschaffen. An dieser Argumentation zweifle ich doch sehr.

Ich bitte Sie, das Postulat im Sinne einer Überprüfung und einer Verbesserung der heutigen Praxis zu überweisen.

Peter G r a u (SD, Zürich): Nur ganz kurz. Wir haben zwei Wirte und einen Ex-Wirt gehört. Wenn Sie mir nun den Bauernstand bringen und jemanden aus der Industrie, die dasselbe sagen, habe ich das Postulat wirklich nicht verstanden. So wie die Sache aber liegt, stehe ich mit meinen Äusserungen nicht allein da. Auch andere Ratsmitglieder haben sich gleichermassen geäussert.

Herr Styger, das Gastgewerbe ist mit dem Baugewerbe Spitzenreiter auf dem Arbeitslosenmarkt. Es ist nicht so, dass Asylsuchende keine Stelle mehr bekämen; es *hat* keine mehr. Das ist das Problem: Es sind zu viele ungelernete Hilfskräfte da. Auch die Wirtebranche ruft heute nach Fachkräften und nicht nach Hilfskräften. Da liegt das Problem.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Wenn schon ausgeteilt wird, wer hier wen nicht versteht und keine Ahnung hat, was gemeint ist, möchte ich der SVP sagen, dass sie die Antwort ihrer eigenen Regierungsräte nicht versteht und nicht drauskommt, was sie meint. Sie schreibt zum Beispiel klar, dass Verlängerungen dort bewilligt wurden, wo es völkerrechtlich ausgewiesen ist. Diese Leute können weiter arbeiten. Was Sie mit ihrem Vorstoss nun verlangen ist, dass generell ein Anreiz geboten wird, hierzubleiben, weil man bis zum Schluss bleiben kann, auch wenn keine Verlängerung bewilligt wurde.

Darum werden wir den Vorstoss ablehnen. Ich denke aber, dass wir die regierungsrätliche Antwort doch noch einmal lesen sollten, auch wenn es *nach* der Abstimmung ist.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Es ist tatsächlich so, dass nach Ablauf der angesetzten Fristen, nicht mit dem Tag der Ausreise, diejenigen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, nicht mehr arbeiten dürfen. Die Frist ist angesetzt je nachdem, aus welchem Land die Leute kommen. Es ist eine angemessene Frist, um die Papiere zu beschaffen. Natürlich

gelingt dies nicht allen. Dann verbleiben sie noch einige Zeit in der Schweiz, ohne arbeiten zu können.

Es muss für die anwesenden Asylsucher doch ein Anreiz bestehen, sich die Ausreisepapiere zu beschaffen. Sie müssen selbst aktiv sein, sich diese Papiere zu beschaffen, damit sie ausgewiesen werden können. Das allein ist schon ein sehr hoher menschlicher Anspruch an diese Leute. Es darf ein inaktives Verhalten in dieser Frage zuletzt nicht noch belohnt werden, auf keinen Fall dann nicht, wenn wir bedenken, dass es in Einzelfällen eventuell billiger zu stehen kommt.

Den Grundsatz zuzulassen, dass jemand unbedingt etwas haben will, auch wenn es gesetzeswidrig ist, Herr Hollenstein, kann ich nicht. Es gibt nun einmal Fälle, in denen man einmal hart durchgreifen muss, vor allem, wenn es menschlich zumutbar ist.

Ich vermute, dass doch ein recht grosses Missverständnis besteht, denn der Bund hat bei der kollektiven Sistierung der Ausreisefrist gleichzeitig auch die Frage der Weiterführung der Tätigkeit geregelt. So wurde unter anderem den abgewiesenen Asylbewerbern aus Äthiopien, aus Eritrea, aus Ex-Jugoslawien und Sri Lanka die Weiterführung der bisherigen Tätigkeit bewilligt.

Es handelt sich beim Fall, auf den sich Herr Kantonsrat Styger bezieht, um einen tamilischen Staatsangehörigen. Die vorläufige Aufnahme hat die Ausweisung, die bereits verfügt war, gestoppt, und zwar zu Recht gestoppt; damit darf er vorläufig hierbleiben und damit darf er hier auch vorläufig arbeiten. Noch hat der Bund diese vorläufige Aufnahme von Tamilen nicht sistiert.

Ich bitte Sie also, weil es sich offenbar um Einzelfälle oder Missverständnisse handelt, dieses Postulat abzulehnen.

Willy H a d e r e r (SVP Unterengstringen): Nur ein Satz zur Klärung des grossen Erstaunens, das Sie vielleicht bei der Abstimmung überkommt: Die SVP wird dieses Postulat mehrheitlich nicht unterstützen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung*

Der Kantonsrat beschliesst mit 63:59 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 270/1995, RRB-Nr. 128/10.1.1996 *nicht* zu überweisen.



Das Geschäft ist erledigt.

**8. Postulat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, und Vilmar Krähenbühl, Zürich, vom 2. November 1995 betreffend bauliche Massnahmen zur Einführung der Zonensignalisation (Tempo 30) (schriftlich begründet)**

**KR-Nr. 313/1995, RRB-Nr. 666/6.3.1996 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, seine Praxis zur Einführung von Zonensignalisationen (Tempo 30-Zonen), harte bauliche Massnahmen zu fordern, aufzugeben und den Ermessensspielraum der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) auszuschöpfen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement hat 1989 eine Weisung über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen erlassen. Darin werden unter anderem auch die Tempo 30-Zonen in abgegrenzten Gebieten innerorts geregelt. Im Kanton Zürich bestehen - je nach Instanz - grosse Unterschiede. Während in den beiden Städten Winterthur und Zürich dem Sinn der vereinfachten Anforderungen aus dem Jahr 1989 nachgelebt wird, müssen die übrigen Gemeinden infolge Auflagen der Kantonspolizei oft harte Massnahmen durchführen. Dabei spielen neben den finanziellen Überlegungen - die Städte bewilligen ihre Tempo 30-Zonen, haben aber auch deren Aufwand zu tragen, weshalb eine Minimierung nach unten angestrebt wird - auch die Ausnützung des in der Weisung vorhandenen Spielraums eine wesentliche Rolle.

«Statt mit baulichen Massnahmen kann das gleiche Ziel allenfalls auch durch Einengungen der Fahrbahn mittels Markierung oder durch gestalterische Massnahmen, z. B. Bepflanzung, erreicht werden», postuliert die Weisung. Vor allem die erstgenannte Massnahme bringt bei der Einführung von Tempo 30-Zonen eine massive finanzielle Einsparung. Daneben ist auch darauf hinzuweisen, dass Nachmessungen klar ge-

zeigt haben, dass z. B. mit einem versetzten Parkieren die Geschwindigkeit wesentlich mehr reduziert wird als bei Ausführung von baulichen Massnahmen. Im übrigen ist ja auch gemäss seinen letzten Entscheidungen der Regierungsrat der Meinung, dass diese Weisungen des EJPD keine Rechtsnorm darstellen und durchaus unterschritten werden dürfen. Unter diesen Erwägungen wären sowohl der soeben gefällte Entscheid in Illnau-Effretikon zur Einführung einer Tempo 30-Zone als auch die grundsätzliche harte Haltung der Kantonspolizei zu überprüfen und möglichst nach unten, unter Ausnützung des vorhandenen Spielraums, zu korrigieren. Damit könnten vermehrt solche Zonen eingeführt werden, da es die Gemeinden wesentlich günstiger zu stehen kommt, Tempo 30 in Wohnquartieren durchaus sinnvoll ist und wesentlich zur Reduktion von Unfällen beitragen kann.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Zonensignalisationen finden sich in Art. 2 a und Art. 108 Abs. 6 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 sowie in den Weisungen des EJPD über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen vom 3. April 1989. Danach ist die Signalisation von Zonen mit einer von der allgemeinen Innerorts-Höchstgeschwindigkeit abweichenden Geschwindigkeitsregelung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Nebst siedlungsstrukturellen müssen insbesondere auch temporelevante Voraussetzungen erfüllt sein, deren Vorliegen in jedem Einzelfall durch ein Gutachten abzuklären ist. Dieses soll Aufschluss geben über das Geschwindigkeitsniveau, das Verkehrsaufkommen und das Unfallgeschehen.

2. Falls die Voraussetzungen für eine Zonensignalisation gegeben sind, ist zu prüfen, wie die Zone im einzelnen auszugestaltet ist, damit die effektiv gefahrene Geschwindigkeit auch der signalisierten Zonengeschwindigkeit entspricht. Lässt das bereits vor Einführung einer Zonensignalisation ermittelte Geschwindigkeitsniveau auf eine schlechte Einhaltung der vorgesehenen Zonenhöchstgeschwindigkeit schliessen, sind flankierend bauliche Massnahmen zu treffen, wie die Weisungen des EJPD ausdrücklich festhalten. Statt baulichen können gemäss den Weisungen allenfalls auch gestalterische Massnahmen (z. B. Bepflanzungen) getroffen werden. Einzig diesbezüglich besteht für die zustän-

digen Behörden somit ein Ermessensspielraum, nicht jedoch hinsichtlich der Frage, ob in einer Zone mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit überhaupt ergänzende Massnahmen getroffen werden müssen oder nicht.

Die unabhängige Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hält in ihrer Dokumentation «Massnahmen zur Verkehrsberuhigung» (Bern 1995, S. 30 ff.) fest, dass die blosse Tempo 30-Zonensignalisation ohne flankierende Massnahmen in der Regel nur dort sinnvoll ist, wo eine Geschwindigkeit von 35 km/h von mindestens 85% der Motorfahrzeuglenker bereits vor der entsprechenden Signalisation eingehalten wird. Wird dagegen ein höheres Geschwindigkeitsniveau ermittelt, sind mehr oder weniger starke bauliche Massnahmen unumgänglich, da die blosse Tempo 30-Zonensignalisation erfahrungsgemäss nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Die bfu unterstreicht, dass diese Forderung insbesondere im Interesse der Fussgänger liegt, die sich sonst auf tiefere als die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten einstellen und sich mit weniger vorsichtigem Verhalten einer Gefahr aussetzen.

3. a) Die Kantonspolizei Zürich hält sich im Interesse der Verkehrssicherheit, speziell der Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmer, konsequent an die EJPD-Weisungen und die Erkenntnisse der bfu. Nicht zuletzt werden damit auch die Voraussetzungen für einen sinnvollen Vollzug geschaffen. Sind zusätzliche Vorkehrungen in Tempo 30-Zonen erforderlich, verlangt die Kantonspolizei von den Gemeinden zwar wirksame flankierende Massnahmen, nutzt ihren Ermessensspielraum jedoch durchaus, indem sie den Gemeinden die Ausgestaltung im Einzelfall überlässt. Es trifft keineswegs zu, dass nur kostspielige bauliche Varianten bewilligt werden, sondern es kommen ohne weiteres auch billigere gestalterische Massnahmen, wie z. B. Pflanzenkübel, in Frage. Solche Gestaltungselemente müssen lediglich ihre Funktion erfüllen, dürfen nicht verrückbar und müssen leicht erkennbar sein. Blosse Markierungen kommen dann in Betracht, wenn die Aussicht besteht, dass sie permanent zur Senkung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit auf das Niveau der Zonenhöchstgeschwindigkeit beitragen. Dies trifft beispielsweise nicht zu auf Sperrflächen, welche ohne weiteres überfahren werden können. Dasselbe gilt auch für versetzt angeordnete Parkfelder, wenn diese tagsüber unbelegt sind, wie es

regelmässig in Wohnquartieren kleinerer Städte und Gemeinden der Fall ist.

Die Kantonspolizei verlangt somit in keiner Weise teure, sondern lediglich wirksame Massnahmen. Hohe Kosten werden oft verursacht, wenn externe Experten Lösungen vorschlagen, die über die geforderte Funktionalität hinaus ein baulich-ästhetisches Optimum anstreben.

b) Die Situation auf dem Kantonsgebiet darf nicht ohne weiteres mit derjenigen in den Städten Zürich und Winterthur verglichen werden. Hier besteht bereits aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen eine in der Regel andere Ausgangslage für die Errichtung von Tempo 30-Zonen. Dies zeigt sich beispielsweise am viel grösseren Verkehrsaufkommen in Zürich und Winterthur, was dazu führt, dass blossе Markierungsmassnahmen, wie versetzt angeordnete Parkplätze, oft recht gute Wirkung versprechen, da sie regelmässig belegt sind.

Auch für die Städte Zürich und Winterthur, die gemäss § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung selbst Zonensignalisationen anordnen können, gilt indessen die Tatsache, dass diese Anordnungen nur Sicherheit versprechen, wenn das Geschwindigkeitsverhalten gesenkt wird oder bereits tief liegt, da auch die Polizeien dieser Städte mit Kontrollen allein die Beachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nicht durchsetzen können.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Ich verspreche Ihnen, dass dies ein kurzes Geschäft sein wird, bevor wir unsere Sitzung schliessen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Zweck unseres Postulats war, die Praxis der Kantonspolizei bei Einführung von Tempo 30-Zonen zu überprüfen. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, die Kantonspolizei halte sich konsequent an die EJPD-Weisungen, sie nutze ihren Ermessensspielraum aus, indem sie die Ausgestaltung ihrer Anordnungen den Gemeinden überlässt.

Ich will gerne glauben, dass die Kantonspolizei in Zukunft nicht teure, sondern wirksame Massnahmen verlangt. Es wird also in Zukunft nicht so sein, dass Experten aus den Gemeindebauämtern ihre teuren Problemlösungen hinter der Kantonspolizei verstecken können.

Die Antwort der Regierung zeigt klar auf, dass in Zukunft sinnvolle Tempo 30-Zonen mit vernünftigen Mitteln eingerichtet werden können. Damit ist der Zweck unseres Postulats erreicht. Im Einverständnis mit meinem Ratskollegen Vilmar Krähenbühl ziehe ich es deshalb zurück.

Das Postulat ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

## **9. Verschiedenes**

### *Parlamentarische Vorstösse*

Einzelinitiative Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) betreffend Änderung der Bestimmungen über den Konsumkredit

Postulat Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil), Isidor S t i r n i m a n n (FDP, Wädenswil) und Jürg T r a c h s e l (SVP, Richterswil) betreffend Verkauf der Liegenschaft Mülönen in Richterswil

Interpellation Dr. Sebastian B r ä n d l i (SP, Zürich) und Julia G e r - b e r R ü e g g (SP, Wädenswil) betreffend deutschschweizerische Koordination von universitären Fächern (z.B. 'Islamistik')

Anfrage Vreni P ü n t e n e r - B u g m a n n (Grüne, Wallisellen) betreffend Überarbeitung des Massnahmenplans Lufthygiene

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Nächste Sitzung: Montag, 1. April 1996, 8.15 Uhr und 14.30 Uhr  
(Doppelsitzung)

Zürich, den 25. März 1996

Der Protokollführer:  
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 25. April 1996 genehmigt.

